

## II. Abschnitt.

## Die Organisation der Universität.

## 1. Die Fakultäten.

Der Jesuitenorden übernahm die Universität im wesentlichen in derselben Verfassung, in welcher sie vor ihrer Ankunft seit mehr als einem Jahrzehnt bestanden hatte, mag man dabei Rücksicht nehmen auf die Organisation des Unterrichts oder auf die Organe, durch welche sie geleitet wurde. Doch ergaben sich mit der Zeit nach beiden Richtungen hin und insbesondere in der Stellung der Universität zum Bischof nicht unbedeutende Veränderungen. Darum ist es wohl angezeigt, die Organisation oder Verfassung der Universität in dieser zweiten Periode zu behandeln.

Die von Kardinal Otto gegründete Lehranstalt vereinigte von Anfang an die höheren und die niederen Studien: Theologie, Philosophie und Humaniora. Dies sind gerade die Disziplinen, welche der Jesuitenorden als die seinigen betrachtete. Denn eine von Jesuiten geleitete Universität besteht nach den Konstitutionen<sup>1</sup> des Ordens aus drei Fakultäten: *facultas linguarum, artium, theologiae*. Die beiden ersten erscheinen dabei als Mittel und Vorbereitung zur dritten; denn da das Ziel der Gesellschaft und der Studien darauf geht, beim Nebenmenschen die Erkenntnis und Liebe Gottes zu fördern, zu diesem Zwecke aber die Theologie mehr als die andern Fächer geeignet ist, so sollen die Universitäten der Gesellschaft vornehmlich die Theologie pflegen<sup>2</sup>. Von den genannten drei Fakultäten wurden übrigens die beiden ersten, die linguistische oder humanistische und die artistische oder philosophische, nicht selten unter dem Namen der *facultas artium* zusammengefaßt.

Zu den drei Fakultäten kam in Dillingen später, allerdings nicht ganz im Sinne der Jesuiten, die juridische Fakultät hinzu, und gegen das Ende der Periode, von der wir jetzt handeln, auch eine medizinisch-chirurgische Abteilung, so daß also die Universität gegen das Ende ihres Bestehens vier Fakultäten umfaßte<sup>3</sup>.

Der gewöhnliche, alle drei Fakultäten zusammenfassende Name ist *universitas, academia*, „hohe Schuel“, bisweilen auch *respublica litteraria* (im Gegensatz nämlich zur *civilis respublica*). Philosophie und Theologie

<sup>1</sup> P. IV, c. 17, n. 4. 5. Institutum Soc. Jes. I (Prag. 1705), 254. Mon. Germ. Paed. II, 66. Vgl. damit die *Forma et Ratio gubernandi Academiae et Studia Generalia S. J. in Provincia Austriae* (Mon. Germ. Paed. IX, 324).

<sup>2</sup> Ibid. P. IV, c. 12, n. 1. Instit. S. J. I, 249. Mon. Germ. Paed. II, 52 sq. Duhr, Die Studienordnung der Gesellsch. Jesu S. 79.

<sup>3</sup> „Die Einteilung in vier Fakultäten glaubte das ganze Wissensgebiet zu umspannen, aber es gehörte nach der Vorstellung des Mittelalters nicht zum Begriff einer Universität, daß alle Fakultäten an ihr vertreten seien.“ Kaufmann II, 69.

(sowie Jurisprudenz) heißen *studia superiora*, *facultates* oder *classes superiores*, die linguistische Disziplin *studia inferiora*, *facultates* oder *classes inferiores*, *artes ingenuae*, *studia humanitatis*, *humaniora*, *scholae humaniorum litterarum*, und in demselben Sinne werden einander entgegengestellt *academia et gymnasium*, *academia et scholae*<sup>1</sup>. Die Universität hatte ein großes und ein kleines Siegel (*sigillum maius*, *sigillum minus*), auch ein eigenes Siegel für das Gymnasium.

An der Spitze aller Fakultäten mit Einschluß des Gymnasiums stand der Rektor. In den höheren Fakultäten oder an der Akademie vertrat seine Stelle der Kanzler, in der linguistischen Fakultät oder am Gymnasium der Präsekt. Dieser hatte ungefähr die Stellung des heutigen Gymnasialrektors. Die einzelnen akademischen Fakultäten waren in Dillingen nicht so fest organisiert wie anderswo. Es begegnet uns zwar in der älteren Zeit der Ausdruck „Dekan“ als Bezeichnung des Vorstandes der philosophischen Fakultät, z. B. in einem Erlaß an die Studenten: *Decanus artium et professores philosophiae studiosis*<sup>2</sup>, aber dieser Ausdruck war nicht allgemein gebräuchlich und an der Spitze mancher Erlasse ist er durchgestrichen. Er findet sich auch nirgends im *Directorium academicum*. Dagegen erhält der älteste Professor einer Fakultät häufig den Namen „Senior“<sup>3</sup>. Er wird insbesondere bei einem akademischen Konsilium als Vertreter seiner Fakultät herangezogen.

Erst im Jahre 1739 wurde unter andern Neuerungen auch die Einführung von Dekanaten an der Dillinger Universität verordnet, allem Anscheine nach auf Veranlassung der juridischen Fakultät. Die *Litterae annuae* berichten hierüber kurz so: Auf Befehl des Fürstbischofs erhielt jede Fakultät ihren eigenen Dekan; ob zum Vorteile oder zum Nachteile der bisher bestandenen Disziplin, wird der Erfolg lehren. Ausführlicher erzählt die Sache die „Geschichte des Kollegiums“ zu dem genannten Jahre. Daraus ist zu ersehen, daß vom Hofe wiederholt Dekrete kamen, welche die Wahl von Dekanen urgierten. Im März schritt dann zunächst die juridische Fakultät zur Wahl, aus welcher einstimmig als Dekan P. Franz Xaver Zech, Professor des kanonischen Rechtes, hervorging. Die beiden andern Fakultäten verschoben die Wahl noch, weil das Schuljahr doch schon ziemlich weit vorangeschritten war. Borerst wurden, damit durch die Einführung des Dekanats die akademische Disziplin nicht leide und insbesondere der

<sup>1</sup> Passim in den Quellen und Schriften, welche auf die Dillinger Universität Bezug haben. Der in der päpstlichen Erlektionsbulle gebrauchte Ausdruck *Studium generale* kommt später nicht mehr vor. Über die Bedeutung der Ausdrücke *Universitas*, *Academia*, *Studium generale* im Mittelalter vgl. Denifle S. 2. 29. 36.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 390. Lib. test. I (Ms. 218), 143. 167.

<sup>3</sup> Namentlich im II. Bd. der Act. Univ.

Gewalt des akademischen Präfecten (des Kanzlers) nichts entgehe, mit Wissen und Willen der Obern einige Punkte aufgesetzt und dem Dekan der juridischen Fakultät vorgelegt, damit diese darüber collegialiter beschliesse. Es sind im ganzen elf Punkte. Sie beziehen sich auf die Wahrung des Rechtes bei der Entgegennahme und Austheilung von Zeugnissen, die ausschließliche Anwendung des Dekanatsiegels für Zeugnisse und Fakultätsbeschlüsse, die richtige Verteilung der Taxen und Sporteln bei der Verleihung von Graden u. s. w. Der letzte Punkt lautet: Das Dekanat soll von jeder Fakultät so geführt werden, daß es in keiner Weise den akademischen Statuten und der bisher eingehaltenen Art der Leitung der Akademie zu nahe tritt<sup>1</sup>. Gerade dieser letzte Punkt legt die Vermutung nahe, daß die Jesuiten von der Einführung des Dekanats eine Schwämmerung ihrer Rechte fürchteten, da in der juristischen Fakultät auch ein Professor des Zivilrechtes, also ein Nichtjesuit, das Dekanat führen konnte.

Ob es an der Dillinger Universität Fakultätsstatuten gab, ist sehr zweifelhaft. Zwar gab der Bisitator Theodor Busäus 1610 den Auftrag, die akademischen Statuten sowohl der theologischen wie der philosophischen Fakultät zu untersuchen und aus ihnen das zusammenzustellen, was in Zukunft bei Promotionen, beim Druck von Thesen u. s. w. beobachtet werden sollte<sup>2</sup>. Allein thatsächlich sind nur die Bestimmungen einer jeden Fakultät über die Promotionen u. dgl. vorhanden.

Wie schon bemerkt, bestand die Universität zu der Zeit, als sie von den Jesuiten übernommen wurde, aus der theologischen und philosophischen Fakultät und dem Gymnasium. Über die beiden Fakultäten ist hier, wo es sich um die Organisation handelt, weiter nichts zu sagen. Dem Gymnasium muß jedoch einige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dasselbe zählte im ersten Jahre der Lehrthätigkeit der Jesuiten (1563/64) nach dem gedruckten Lektionsverzeichnis vier Klassen: schola rhetorica, classis humanioris litteraturae seu prima classis grammaticae, secunda classis grammaticae, tertia classis grammaticae<sup>3</sup>. Im April 1565 wurde mit Zustimmung des Kardinals Otto eine weitere Klasse angefügt<sup>4</sup>. Die Namen der Klassen lauten jetzt: classis rhetorica (1), classis politioris litteraturae (2), classis syntaxeos (3), classis grammaticae (4), classis infima (5). Diese letzte Klasse wurde aber schon im Mai 1574 unter Bischof Marquard wegen Überfüllung der oberen Klassen aufgehoben<sup>5</sup>, allein

<sup>1</sup> Hist. coll. Dil. ad ann. 1739.    <sup>2</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 191, n. 74.

<sup>3</sup> In der ersten Periode, wenigstens im Beginn der Dillinger Lehranstalt (1551), gab es drei Gymnasialklassen mit je zwei Lehrern (S. 15. 16).

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 73. Agricola I, 90.

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 82, wo sie tertia seu postrema classis grammaticae heißt.  
Hist. Coll. Dil. ad ann. 1574.

1578 treffen wir im Lektionsverzeichnis wieder fünf Klassen: Rhetorik, Humanität, erste, zweite und dritte Grammatikklasse. So bleibt es fortan. Nur die Namen wechseln zeitweilig, die erste Grammatikklasse heißt schola syntaxeos, die zweite schola grammaticae, die dritte schola rudimentorum. Von 1607—1614 kehren die alten Namen wieder. 1613 erscheint in dem Lektionsverzeichnis eine neue, sechste Klasse unter dem Namen infima<sup>1</sup>. Im Jahre 1625 wurde nach unten noch eine siebente Klasse beigefügt, schola principiorum, welche der Magistrat von Dillingen errichtete und der Universität einverleihte. Der erste Lehrer derselben wurde der akademische Notar M. Helm<sup>2</sup>. In dieser Schule wurden die Anfangsgründe des Unterrichts, Lesen und Schreiben, gelehrt, es war also eine Abklasse, eine deutsche Elementar-, keine Lateinklasse. Die Universität umfaßte sonach das ganze Gebiet des Unterrichtes von der Theologie herab bis zum deutschen Volksunterricht<sup>3</sup> — im wahren Sinne eine universitas litterarum. Die Klasse der Prinzipien wurde übrigens niemals von einem Jesuiten, sondern stets von einem Weltlichen versehen, zuerst, wie bemerkt, vom Universitätsnotar, später vom Pedell. So war der Pedell M. Lucius Grimler 31 Jahre (1636—1667) zugleich Lehrer der Prinzipien.

Was die übrigen sechs Gymnasialklassen betrifft, so wurden dieselben nicht immer auch durch ebensoviele Lehrer geleitet; denn je nach dem Bedürfnisse wurden zwei Klassen miteinander vereinigt, namentlich zur Zeit des Schwedenkrieges, wo die Zahl der Lehrer und Schüler gering war. Die Lehrer des Gymnasiums heißen bald praeceptores, bald professores, selbst der Lehrer der Prinzipien erhält den Namen „Professor“<sup>4</sup>. Der Professor der Rhetorik, der obersten Gymnasialklasse, gehörte zur philosophischen Fakultät und mußte Mag. phil. sein<sup>5</sup>. Derselbe war immer ordiniert und

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 326 (22. Oct. 1625) heißt diese Klasse inferior ordo tertiae (classis), während die nächste nach oben, nämlich die dritte Grammatikklasse, den Namen superior ordo tertiae trägt.

<sup>2</sup> Ibid. I, 326. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1625: Gymnasio vero augendo seminarium alphabetariorum adiectum est Litteratore M. Casparo Helm, Academiae Notario.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1625: Nostra haec disciplina etiam ad scholas triviales et Germanicas lustrandas et restaurandas progressa est. Eine für Jesuitenschulen gegebene Gymnasialordnung von 1580 enthält auch Bestimmungen über die classis Abecedariorum. Mon. Germ. Paed. II, 249.

<sup>4</sup> Litt. ann. 1749: Inferiorum classium praeceptores. Act. Univ. (1647) II, 112: humaniorum litterarum professores. Ibid. (1646) II, 45: professor principiorum. Anderswo heißt der Lehrer der Prinzipien principiorum magister. Ibid. II, 820.

<sup>5</sup> Act. Univ. (1708) II, 820: (Magister) esse debet Professor Rhetoricae hic, quippe membrum Facultatis Philosophicae. Ebendeshalb durften die Rhetoriker am Afte des Baccal. philos. teilnehmen: Discipuli Gymnasii non accedunt hunc actum praeter Rhetores, qui intersunt cum suo Professore, quia semper est

darum Vater, während die Professoren der unteren Klassen gewöhnlich noch nicht ordiniert waren, nur ausnahmsweise begegnen wir in diesen Klassen einem Vater.

Die Zahl der Gymnasialklassen blieb sich im 17. und 18. Jahrhundert gleich, nur die Namen wechselten mehrfach. Die Rhetorik (1) trägt immer denselben Namen, die Humanität heißt auch Poesie (2), dann folgt *suprema* (prima) *grammatica* oder *maior syntaxis* (3), *media grammatica* oder *minor syntaxis* (4), *infima (tertia) grammatica* oder *infima ordinis superioris* (5), *infima ordinis inferioris* = *rudimenta* (6), zuletzt *principia* (7).

Zu der theologischen und philosophischen Fakultät, welche die Jesuiten 1563 bei der Übernahme der Universität antraten, kam unter der Regierung des Fürstbischofs Heinrich die juridische Fakultät mit je einer Professur für kanonisches und Zivilrecht. Diese Vermehrung entsprang nicht der Initiative der Jesuiten<sup>1</sup>, sondern der des Bischofs. Denn nach den Konstitutionen des Ordens bildet das kanonische Recht einen Teil der positiven Theologie, jedoch unter Ausscheidung derjenigen Materien, welche das *forum contentiosum* betreffen; das Studium der bürgerlichen Gesetze aber liegt der Gesellschaft etwas ferner<sup>2</sup>. Übrigens hatte schon Kardinal Otto, der erste Gründer der Universität, die Aufstellung zweier Professoren, von welchen der eine die Institutionen, der andere die Kanones lehren sollte, in Aussicht genommen<sup>3</sup>. Dazu war er, ebenso wie seine Nachfolger, vollkommen berechtigt; denn in dem päpstlichen Stiftungsbrief vom Jahre 1551 war die Errichtung einer Hochschule in *quibusvis liberalibus disciplinis et licitis facultatibus* nach dem Beispiele der Universitäten von Bologna und Paris ausgesprochen worden (S. 23). Vor der Errichtung der juridischen Fakultät durch Bischof Heinrich war vom kanonischen Recht in der Pastoral- oder Moraltheologie oder auch eigens das gegeben worden, was für den Seelsorger notwendig ist<sup>4</sup>.

ex Facultate Philosophica. Ibid. (1653) II, 175. Die Rhetoriker wollten gerne als Philosophen gelten, waren aber, wie gelegentlich betont wird, Gymnasialisten.

<sup>1</sup> Über die Schwierigkeiten, welchen die Errichtung einer juridischen und medizinischen Fakultät an der ausschließlich von Jesuiten geleiteten Grazer Universität begegnete, vgl. Krones S. 390 ff.

<sup>2</sup> P. IV, c. 12, n. 1. 4. Institut. S. J. II, 249. Mon. Germ. Paed. II, 53. In Übereinstimmung damit heißt es von einer ausschließlich von Jesuiten geleiteten Universität: *Medicinae et Legum studium, ut a Soc. Jes. instituto magis remotum, in Universitatibus Societatis non tractatur, neque ea pars Canonum, quae foro contentioso inservit.* Mon. Germ. Paed. IX, 324, not. 1.

<sup>3</sup> Übergabsurkunde von 1569.

<sup>4</sup> Darüber geben die Sektionskataloge von 1564 an Aufschluß. Petrus de Soto, einer der ersten Theologen der Dillinger Universität, behandelte diese Materien in seinem Traktat *de institutione sacerdotum*. Dil. 1558.

Zuerst wurde die Professur für Kirchenrecht errichtet (1625)<sup>1</sup>. Die Jesuiten fanden sich mit dieser Neuerung bald ab. Die *Litterae annuae* gedenken der Errichtung dieser Professur sogar mit einer gewissen Genugthuung. In diesem Jahre, heißt es 1625, wurde unserer Akademie die Krone aufgesetzt durch die schon lange von bedeutenden Männern gewünschte Professur des kanonischen Rechtes; sie verspricht, obwohl noch in herba, großes Wachstum, angesehene Doktoren der Theologie melden sich als Hörer.

Die Urkunde über die Errichtung der Professur ist datiert Dillingen 28. Februar 1625 und unterzeichnet von Bischof Heinrich<sup>2</sup>. Als Beweggrund für die Errichtung der Professur wird in der Urkunde der Nutzen bezeichnet, welchen daraus diejenigen ziehen werden, die öffentliche Ämter bekleiden oder Pfarreien verwalten. Der Professor des kanonischen Rechtes soll allezeit aus der Gesellschaft Jesu sein und von den Oberen zu diesem Amte erwählt und aufgestellt werden. Als Gehalt werden dem Professor jährlich 250 Gulden aus den Einkünften des (1610 gegründeten) Diözesanseminars angewiesen<sup>3</sup>.

Der erste Professor des kanonischen Rechtes war der hochangesehene Paul Laymann, welcher von München berufen wurde, wo er 20 Jahre Moralthologie gelehrt hatte. Am 18. Oktober 1625 wurde ihm vom Prokanzler Lorenz Forer das Licentiat des kanonischen Rechtes erteilt, am 27. d. M. hielt er seine Antrittsvorlesung (solenne Principium)<sup>4</sup>. Im Lektionskatalog wurde dem Kanonisten die Stelle zwischen dem Professor der Kontroversen und dem der hebräischen Sprache angewiesen<sup>5</sup>. Am 22. Oktober

<sup>1</sup> Nach Haut S. 92 hätte Bischof Heinrich schon 1607 die Errichtung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät geplant, allein wegen der großen Ausgaben für die akademische Kirche u. s. w. sei seine Absicht vereitelt worden. Ich konnte dafür nirgends einen Anhaltspunkt finden.

<sup>2</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. R.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 15). Kopien im Kr.-Arch. Neuburg, Ord.-Arch. und in der Studienf.-Adm. (M. R. Fasc. 10).

<sup>3</sup> Da der Bezug des angewiesenen Gehaltes aus der Kasse des Diözesanseminars Schwierigkeiten machte, so wies Bischof Heinrich durch Urkunde vom 8. Januar 1638 dem Kollegium zur Unterhaltung des Professors des Kirchenrechts ein beim Herzogtum Neuburg stehendes, dem Seminar gehöriges Kapital von 5000 Gulden an (Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. R.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 15). Hist. Coll. Dil. ad ann. 1638. Litt. ann. 1639. Die Jesuiten tauschten den Schuldbrief, in welchem das Kapital konfigniert war, mit einem andern des Kollegiums in Neuburg aus.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 325. 327. Haut S. 92 bemerkt, Laymann habe den Doktorgrad des kanonischen Rechtes nicht erworben: „wahrscheinlich, weil er ihn für sich als leere Form betrachtete“. Das war nicht der Grund, dieser lag vielmehr darin, daß, wie aus einem Briefe des P. Goswin Nidel in Rom vom 27. Februar 1655 (Allg. R.-M., Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 983) hervorgeht, den Jesuiten erst in diesem Jahre die Erlaubnis zur Annahme des Doktorgrades im kanonischen Rechte gegeben wurde.

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 324.

1626 erhielt Laymann das Licentiat der Theologie, damit er den Sitz unter den Theologen beibehalten konnte, und am 28. Januar 1627 wurde er zum Doktor der Theologie promoviert<sup>1</sup>.

Bischof Heinrich that noch einen weiteren Schritt und fügte der Professur für kanonisches Recht eine für Zivilrecht hinzu. Die Fundationsurkunde, womit er diesen Akt vollzog, ist datiert vom 24. Oktober 1629<sup>2</sup>. Im Eingang gedenkt der Bischof der Früchte, welche die vor vier Jahren erfolgte Aufstellung eines Professor iur. can. gebracht, wobei wir zugleich erfahren, daß die Anweisung des Gehaltes für diesen Professor mit Zustimmung des Domkapitels erfolgte. Damit aber ein noch größerer Erfolg erzielt werde, wolle er an seiner Universität Dillingen auch noch einen weltlichen Professor aufstellen, welcher die Institutionen Justinians vorzutragen habe. Dieser Professor soll wie die übrigen Professoren aus der Gesellschaft Mitglied der Akademie sein. Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, welche aus der Verschiedenheit der geistlichen Professoren und des weltlichen Professors entstehen könnten, werden sofort 12 Bestimmungen getroffen. Die wichtigsten sind folgende.

Der Rektor der Akademie hat hinsichtlich dieses Professors das ius nominandi et amovendi. Derselbe steht wie die andern Professoren unmittelbar unter der Jurisdiktion des Rektors und Gubernators der Akademie. Er hat beim Antritt seines Amtes dem Rektor das iuramentum fidelitatis zu leisten und bei dieser Gelegenheit sowie auch sonst in jedem Jahre mit den übrigen Professoren die professio fidei abzulegen. Bei akademischen Akten hat er seinen Platz unmittelbar nach den Professoren der Theologie und dem Kanonisten. Bei den akademischen Beratungen hat er dasselbe Recht wie die Professoren aus der Gesellschaft. Er wird die Institutionen in zwei Jahren absolvieren. Er soll nach akademischer Sitte öffentliche Disputationen halten und den öffentlichen Disputationen anderer Fakultäten beiwohnen, wie auch die übrigen Professoren und ihre Schüler an seinen Disputationen teilnehmen werden. Er soll den Gottesdienst frequentieren und den Rektor mit den andern Professoren begleiten, so oft ein festum sceptri stattfindet. Bei der Promotion von Doktoren des Rechtes soll er mit den übrigen Professoren der juridischen Fakultät in der Verleihung des Grades abwechseln.

In einem Schreiben an den Provinzial der oberdeutschen Provinz (dat. Dillingen 18. Dezember 1630) über den Besuch der juridischen Vorlesungen durch die Konvikturen erklärt Bischof Heinrich, die Bereicherung

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 334. 335.

<sup>2</sup> Authentische Kopie der Urkunde im Allg. R.-A., Hochst. Augsburg II E/5, Nr. 81. Andere Abschriften im Kr.-Arch. Neuburg, Ord.-Arch., Studienf.-Adm. N. R. Fasc. 10.

der Universität Dillingen mit Vorlesungen aus dem Kirchenrecht und den Institutionen des Zivilrechts sei zu dem Zwecke geschehen, damit die Söhne der Adelligen Schwabens und anderer hervorragenden Männer nicht mehr auswärts zu studieren gezwungen wären, sondern in der Heimat selbst dem Studium der Rechtswissenschaft obliegen könnten und hier in Dillingen vor mancherlei Gefahren geschützt würden, denen sie anderswo ausgesetzt seien<sup>1</sup>.

Die Formel, nach welcher der Rektor den von ihm ernannten Professor des Zivilrechts dem Bischof präsentierte, hat folgenden Wortlaut: *Nominatio Professoris Institutionum. Ill<sup>mo</sup> et Rev<sup>mo</sup> Principi ac Dño Henrico Episcopo Augustano, Principi ac Dño meo clementissimo, Ego N. N. S. T. D. Almae huius Episcopalis Universitatis et Collegii Jesu Rector, pro Institutionum Imperialium Professore nomino N. N. ab Ill<sup>ma</sup> et Rev<sup>ma</sup> Celsitudine Sua, iuxta conditiones A° 1629 sancitas confirmandum et instituendum. Dilingae Mense . . . A° . . .<sup>2</sup>.*

Der Eid, welchen der Professor der Institutionen nach seiner Ernennung zu schwören hatte, lautete nach der älteren Formel: *Ego N. N. promitto Academiae Dilinganae fidelitatem, et eius Rectori reverentiam et obedientiam secundum eiusdem Academiae statuta et conditiones Professore Institutionum A° 1629 sancitas: Sic me Deus adiuvet, et haec Sancta Dei Evangelia<sup>3</sup>.*

Als Gehalt empfing der Professor des Zivilrechts von der hochfürstlichen Kammer 150 Gulden<sup>4</sup>. Wie wir aus einem allerdings erst dem Jahre 1793 angehörenden Attenstück erfahren, wurden die von dem jeweiligen Professor der Institutionen in dem akademischen Hörsaale öffentlich gehaltenen Vorlesungen gratis gegeben, während die in der Behausung des Professors veranstalteten Repetitionen oder sogen. *collegia privata et privatissima* mit 12—18 Gulden — je nachdem der frequentierende Jurist plebeius, nobilis oder comes war — bezahlt wurden<sup>5</sup>.

Der erste Professor des Zivilrechts war der fürstbischöfliche Rat Wolbert Mozell, U. I. Doctor<sup>6</sup>. Derselbe versah also die Professur gewissermaßen im Nebenamt. Daraus erklärt sich wohl auch, daß ihm als

<sup>1</sup> Ord.-Arch.      <sup>2</sup> Act. Univ. I, 389.

<sup>3</sup> Ibid. I, 388; II, 488. Manusk. Nr. 216.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 75 heißt es allerdings von dem 1644 ernannten Professor Mehger, es seien ihm initio 150 Gulden als Salär bestimmt worden, von einer Erhöhung des Gehaltes ist aber später nicht die Rede. Auch dem 1656 angestellten Professor Seb. Maier wurden 150 Gulden als jährlicher Gehalt angewiesen (Ord.-Arch.).

<sup>5</sup> Nr.-Arch. Neuburg H 153.

<sup>6</sup> Act. Univ. I, 363. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1629. Der erste Professor war nicht Manz, wie Haut S. 94 und nach ihm Horn (Ztschr. für kathol. Theologie XXI [1897], 471) sagt. Manz war der zweite Professor.



Gehalt nur 150 Gulden angewiesen wurden. Mozel legte bei Beginn des Schuljahres am 21. Oktober 1629 mit den übrigen Professoren das Glaubensbekenntnis ab und leistete am 24. November auf dem Zimmer des Rektors in Gegenwart des Kanzlers den vorgeschriebenen Eid. Er erhielt eine vom Bischof approbierte Instruktion. Seine Antrittsvorlesung handelte de vino legato<sup>1</sup>.

Während des Schwedenkrieges cessierten die juridischen Vorlesungen mehrere Jahre gänzlich, die des kanonischen Rechtes von 1632/33—1636, die des Zivilrechtes von 1632/33—1644<sup>2</sup>. Ja im Herbst 1635 beschloß der Provinzial Walter Mundbrot bei einer Visitation im Einvernehmen mit den Konsultoren der Akademie, daß die Vorlesungen aus beiden Rechten aufgehoben werden sollten, sowohl weil der Bischof nicht im stande gewesen sei, das Salar zu bezahlen, als auch wegen der bedeutenden Schwierigkeiten, welche der Akademie nach der Erfahrung weniger Jahre in Folge dieser Vorlesungen erwachsen<sup>3</sup>. Demgemäß wird denn auch Dr. Manz, der Nachfolger Mozels, in einem Eintrag des Diariums vom 13. November genannt: antehac professor institutionum<sup>4</sup>.

Noch genauer werden wir über die Gründe der Aufhebung der juridischen Vorlesungen im folgenden Jahre berichtet. Dr. Manz, exprofessor institutionum, beabsichtigte nämlich, privatim in der Stadt Rechtsvorlesungen zu halten. In dem hierüber (8. Januar 1636) gehaltenen akademischen Konsilium wurde beschlossen, dies nicht zu gestatten, weil der Provinzial bei der letzten Visitation mit den Konsultoren die Aufhebung der juridischen Vorlesungen aus beiden Fächern beschlossen habe wegen der geringen Zahl der Schüler und wegen anderer Nachteile, welche die Erfahrung in betreff der Disziplin und der Behinderung der dem Orden eigenen Vorlesungen ans Licht gefördert habe<sup>5</sup>. Man betrachtete also die juridischen Vorlesungen als etwas dem Orden Fremdes und seinem Wirkungskreis Fernliegendes. So dachten freilich nicht alle Mitglieder der Gesellschaft. Hierüber belehrt uns eine Anzahl von Schriftstücken im Allgemeinen Reichsarchiv, welche über diesen Gegenstand handeln<sup>6</sup>. Zu den dissentierenden Mitgliedern

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 363. 365. Die Instruktion hat sich nicht erhalten, sie wird aber im wesentlichen die oben aus dem Fundationsbrief angegebenen Punkte in sich geschlossen haben.

<sup>2</sup> 16. Oktober 1634 wurden unter dem Vorsthe des Dr. Manz juristische Thesen verteidigt. Ob jedoch 1634/35 auch Zivilrecht gelesen wurde, ist mir zweifelhaft.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 15. Diese Stelle wurde später, ohne Zweifel nach der Wiedereinführung der juridischen Vorlesungen, durchstrichen und am Rande bemerkt: non sublatae (sc. praelectiones), sed interruptae ob necessitatem temporum.

<sup>4</sup> Ibid. <sup>5</sup> Ibid. II, 18.

<sup>6</sup> Professura iuris canonici Dilingae, an sit deserenda 1636. 1655. 1656. Jesuitica Dillingen, Fas. 55, Nr. 983.

gehörte vor allem der erste Professor des kanonischen Rechtes in Dillingen, Paul Laymann. Derselbe richtete in dieser Angelegenheit unter dem 30. Oktober 1634 ein Schreiben an den Provinzial. Die Akademie, meint er, würde infolge der Aufhebung dieser Professur großen Nachteil erleiden, indem viele religiosi und saeculares, auch solche, die schon Priester sind, bloß wegen des ius canonicum nach Dillingen kommen; diese würden ausbleiben. Zudem werden gerade im Kirchenrecht viele Grade verliehen, was der Akademie materiellen Vorteil bringt. Die angeblichen Nachteile treffen nicht zu, denn die festgesetzten 250 Gulden wurden immer bezahlt. Außerdem steht zu befürchten, daß, wenn das kanonische Recht von keinem Jesuiten doziert wird, dafür wahrscheinlich ein weltlicher Professor aufgestellt werden wird, da das Domkapitel die kirchenrechtlichen Studien hochschätzt. Das kanonische Recht steht zur Zeit in Deutschland überhaupt in großem Ansehen, und das Studium der casus conscientiae hängt ganz vom kanonischen Recht ab, dieses muß darum ebenso betrieben werden wie jenes.

In demselben Faszikel, dem dieser Brief Laymanns entnommen ist, findet sich ein Gutachten s. a.: An S. Ignatius in constitutionibus excluserit Iuris canonici Professuram eiusque partem contentiosam. Das Gutachten kommt darauf hinaus: Was für die verneinende Ansicht (Const. P. IV, c. 12, § 1) angeführt wird, d. h. für die Ansicht, daß das Kirchenrecht und speziell die pars contentiosa durch die Konstitutionen ausgeschlossen werde, sei nicht beweisend. Das Gutachten stammt wahrscheinlich von Laymann<sup>1</sup>.

Das vorhin erwähnte Schreiben Laymanns an den Provinzial war, wie bemerkt, 1634 abgefaßt worden, also schon vor der 1635 erfolgten Aufhebung der juridischen Vorlesungen, hatte somit keinen Erfolg gehabt. Nach dem Tode Laymanns, welcher am 13. November 1636 zu Konstanz eintrat, gelangte abermals ein Schreiben an den Provinzial, welches sich dahin aussprach, daß, nachdem Laymann gestorben, kein Professor des kanonischen Rechtes mehr angestellt werden solle, sondern die Sorge dafür dem Bischof und Domkapitel zu überlassen sei<sup>2</sup>.

Der Bischof war nun aber in der That für die Wiedereinführung des kanonischen Rechtes, und so wurde vom Provinzial zu dieser Professur Christoph Schorrer berufen. Derselbe hielt am 23. Oktober 1637 in Gegenwart einiger Professoren seine Antrittsvorlesung<sup>3</sup>. Etwas länger ließ

<sup>1</sup> Der gleiche Faszikel enthält einen Brief des deutschen Assistenten in Rom, Christoph Schorrer, vom 2. Februar 1658, worin die Frage, ob die pars contentiosa vorgetragen werden dürfe, als eine schwer zu entscheidende erklärt wird, es stehe dafür keine auctoritas, keine Erlaubnis eines Generals u. s. w. <sup>2</sup> Ebend.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 28. 30. Litt. ann. 1637.

die Wiedereinführung des Zivilrechtes auf sich warten. 1643 beschloß der Bischof post multas tergiversationes, daß auch dieses in Dillingen wieder gelehrt werden solle. Er hatte als Professor Bratislaus Mezger I. U. D., der kürzlich von Ingolstadt gekommen war, in Aussicht genommen. Der Rektor präferierte darum diesen dem Bischof, der ihn auch bestätigte<sup>1</sup>.

Wann die medizinisch-chirurgische Abteilung eingeführt wurde, läßt sich mangels sicherer Nachrichten nicht sagen. In den von den Jesuiten selbst herrührenden Schriften und Dokumenten wird dieser Abteilung nicht gedacht. In späteren Aktenstücken erfahren wir aber gelegentlich, daß Bischof Joseph 1768 den zum geistlichen Stand aspirierenden Studenten den Besuch der medizinischen Vorlesungen verboten habe<sup>2</sup>. Nach allem hat übrigens erst Clemens Wenceslaus die medizinische Sektion genauer organisiert<sup>3</sup>.

## 2. Die Organe.

Im ersten Jahre der Lehrthätigkeit der Jesuiten werden außer den Professoren als Organe der Universität genannt: der Rektor, der Gubernator und Zensor<sup>4</sup>. Nachdem sich die Verhältnisse mehr und mehr konsolidiert hatten und jedem Gliede seine besondere Thätigkeit angewiesen war, treten uns als Organe entgegen: der Rektor, der Kanzler, der Gubernator, der Präsekt, die Professoren, dann die Offizialen und Diener<sup>5</sup>.

Der Rektor besitzt gemäß dem Stiftungsbrief von 1606 nach dem Bischof die höchste Autorität in der Leitung der Akademie sowohl hinsichtlich der Studien wie der Sitten und der Disziplin<sup>6</sup>. Es steht ihm das Recht zu, aus der Gesellschaft einen Kanzler sowie Beamte und Diener (*officiales et ministri*) anzustellen, desgleichen das Recht, den Gubernator zu ernennen, ferner den Professor des Zivilrechtes zu nominieren und zu entlassen (S. 79. 121). Der Rektor ist in der Ausübung seiner Gewalt gebunden

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 75.

<sup>2</sup> Ord.-Arch.

<sup>3</sup> 1730 wird in einem Schreiben der fürstbischöflichen Regierung für den Bischof das Recht in Anspruch genommen, eine Professur für Medizin zu errichten. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1730. Die Errichtung dieser Professur wurde aber damals noch nicht ausgeführt.

<sup>4</sup> Act. Univ. (1564) I, 70 und Sektionskatalog 1564 im Monat August.

<sup>5</sup> Über den Wirkungsbereich der einzelnen handelt in gedrängter Weise Werenko, Professor des kanonischen Rechtes an der Universität Dillingen, in seinem Werke: *De iure et iniuria officialium* (Dil. 1763), p. 495 sqq. Er leitet seine Darlegung mit den schönen Worten ein: *Et quidem liceat hic ante omnes alias, circa Dilinganam Academiam paulisper occupari: Affectus enim filii in matrem, alumni in nutricem, publici Professoris in hanc, quae me fovet, Universitatem, merito id exigit.*

<sup>6</sup> Vgl. in der *Ratio studiorum die Regulae Rectoris*. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 268 sqq. Duhr, Die Studienordnung der Gesellsch. Jesu S. 190 ff.

durch die Statuten und Privilegien der Universität, die Rücksicht auf den Bischof, welchem das oberste Recht auf die Universität zukommt, den Gehorsam gegen die Ordensoberen (General, Provinzial, Visitator) und die Beschlüsse der Konsultoren und des akademischen Senates. Der Rektor des Kollegiums ist zugleich der Rektor der Universität, er wird in Übereinstimmung mit den Konstitutionen<sup>1</sup> des Ordens entweder vom General oder in seinem Namen vom Provinzial oder Visitator gewählt und aufgestellt<sup>2</sup>. Die Promulgation des neuen Rektors fand gewöhnlich im Refektorium über Tisch statt und wurde entweder vom Vorgänger oder von einer andern dazu beauftragten Persönlichkeit, etwa dem Provinzial, vollzogen<sup>3</sup>. War der neue Rektor in der Theologie noch nicht graduiert, so erhielt er vor oder nach der Ernennung den theologischen Doktorgrad<sup>4</sup>. Der Titel des Rektors ist Admodum Reverendus et Magnificus Pater Rector. Bei öffentlichen Akten und gewissen Festen des Kirchenjahres (festa sceptri) wird ihm durch den Bedell das große und kleine Scepter (sceptrum maius et minus) oder eines von beiden vorgetragen<sup>5</sup>. Als besondere Auszeichnung trägt er den aus Seide gefertigten roten Schultermantel (epomis). Das Amt eines Rektors dauerte regelmäßig drei Jahre (triennium). In Abwesenheit des Rektors oder zur Zeit einer Vakatur fungierte ein Vizerektor, der dann häufig das Rektorat übernahm. Zeitweilig bekleidete der Rektor auch das Amt eines Kanzlers oder Prokanzlers<sup>6</sup>. Er war, wenigstens später, zugleich ständiger procurator Academiae und hatte als solcher das Vermögen der Akademie zu verwalten. Früher war dies das Geschäft des Zensors.

Das Kanzleramt wurde in Dillingen erst mit Beginn des Schuljahres 1582 auf Anordnung des Visitators P. Oliverius Manareus eingeführt unter gleichzeitiger Aufhebung des Amtes eines Sekretärs<sup>7</sup>. Bis

<sup>1</sup> P. IV, c. 17, n. 1. Instit. S. J. I, 254. Mon. Germ. Paed. II, 65.

<sup>2</sup> Irrig behauptet Haut S. 43, der Rektor werde wie der Kanzler vom Fürsten ernannt. Dem Fürstbischof stand die Ernennung keines dieser beiden zu, nicht einmal die Bestätigung.

<sup>3</sup> Passim in den Act. Univ. und der Hist. Coll. Dil. Der neue Rektor pflegte aus Anlaß seiner Ernennung ein Mahl zu geben. Act. Univ. II, 817: datum lautum prandium.

<sup>4</sup> B. B. Georg Reeb am 13. Mai 1635. Hist. Coll. Dil. Adam Grieser am 6. Oktober 1647. Act. Univ. II, 111.

<sup>5</sup> Werenko, De iure et iniuria officialium p. 489: Ius sceptri . . . rectitudinem regiminis illius, quale est vel esse deberet, significat.

<sup>6</sup> Dies war erlaubt nach Const. P. IV, c. 17 cum decl. C. Instit. S. J. I, 255. Mon. Germ. Paed. II, 68.

<sup>7</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 264. Über das Amt eines Secretarius vgl. Const. P. IV, c. 17, n. 3. Instit. S. J. I, 254. Mon. Germ. Paed. II, 66.

dahin hatte der Rektor zugleich das Amt eines Kanzlers geführt. Das neue Kanzleramt wurde vom General durch den genannten Visitator dem Julius Priscianensis übertragen<sup>1</sup>. Die im Jahre 1606 erfolgte Foundation räumt dem Rektor das Recht ein, einen Kanzler aus der Gesellschaft zu ernennen (§. 79)<sup>2</sup>. Allein nach den Ordensregeln hat der Rektor dieses Recht nicht selbst ausgeübt, vielmehr wurde der Kanzler superiorum voluntate ernannt, d. h. durch den Ordensgeneral oder in dessen Namen durch den Provinzial; im Nothfall allerdings konnte der Rektor einen Kanzler oder Vizekanzler aufstellen<sup>3</sup>.

Die Aufgabe des Kanzlers wird vom Directorium academicum<sup>4</sup> in dieser Weise angegeben. 1) Er ist das allgemeine Werkzeug (generale instrumentum) des Rektors, d. h. er hat die Studien wohl zu ordnen, die Disputationen bei den öffentlichen Akten zu leiten und über das notwendige Maß von Wissen bei denjenigen zu entscheiden, welche zu den akademischen Akten und Graden zugelassen werden sollen<sup>5</sup>; 2) er erteilt die Licenz zu den akademischen Graden; 3) er versieht das Amt eines Präfecten der höheren Studien nach den für diesen geltenden Regeln<sup>6</sup>; 4) er hat die zum Druck bestimmten Sachen vorher zu lesen und zu approbieren, weshalb nichts gedruckt werden darf, was nicht seinen Namen oder ein Zeichen seiner Approbation trägt<sup>7</sup>; 5) bei den Beratungen der Professoren hat er die Stimmen zu sammeln und nach denselben die Antwort zu formulieren, die er dann, wenn er sie dem Rektor überreicht, allein unterschreibt; 6) er soll endlich über die Beobachtung der Anordnungen der Vorgesetzten wachen, mögen sie die Lehre oder die Statuten, Gewohnheiten, Immunitäten und Rechte der Akademie betreffen, und wenn er etwas entdeckt, was dem Rektor in Erinnerung gebracht werden soll, wird er nicht unterlassen, dies zu thun. — Wie sich dieser Wirkungskreis des Kanzlers im besondern gestaltete, wird die weitere Darstellung ergeben. Hier mag nur noch erwähnt werden, daß der Kanzler in Abwesenheit des Rektors, oder wenn ein solcher

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 90. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1582.

<sup>2</sup> Saut §. 114 f. sagt, seit der Foundation von 1606 erscheine unter den Beamten der Universität neben dem bisherigen Kanzler ein eigener Kanzler (Profkanzler) des Bischofs, vielmehr des Domkapitels. Das ist nicht richtig. Es gab nur einen Kanzler, den Universitätskanzler.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 324.; II, 152. 634. 831. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1625.

<sup>4</sup> P. VI, c. 3. Cf. P. I, c. 2, § 2.

<sup>5</sup> Diese Bestimmung wörtlich nach den Const. P. IV, c. 17, n. 2. Instit. S. J. I, 254. Mon. Germ. Paed. II, 65.

<sup>6</sup> Regulae Praefecti studiorum in der Ratio studiorum. Mon. Germ. Paed. V, 276. Dühr, Die Studienordnung der Gesellsch. Jesu §. 194.

<sup>7</sup> Das eidliche Versprechen, welches der akademische Buchdrucker und dessen Gehülfen abzulegen hatten, abgedruckt L. II, Nr. 19 u. 20.

nicht vorhanden war, dessen Stelle vertritt und darum in diesem Falle auf die dem Rektor gebührenden Ehrenvorzüge, wie *epomis* und *sceptrum*, Anspruch hat<sup>1</sup>.

Im Laufe der Zeit entstand die Frage, ob der Kanzler zu einer Fakultät gehört und zu welcher. In dieser Beziehung lesen wir einmal die Bemerkung, der Kanzler (der auch dem Examen aus dem Recht beizuwohnen hat) gehöre nicht eigentlich zur juridischen Fakultät, sondern stehe über allen Fakultäten: *est superior omnium facultatum*<sup>2</sup>. Er wurde aber gleichwohl als Mitglied der juridischen Fakultät betrachtet<sup>3</sup>. Im Jahre 1738 bestimmte jedoch ein fürstbischöfliches Dekret, daß der Kanzler nicht zur juridischen, sondern zur theologischen Fakultät gehören soll, außer zum Zwecke der Erteilung der Lizenz, unter welchem Gesichtspunkt er zu allen Fakultäten gehört, eben wegen des Cancellariats<sup>4</sup>. Auf die Vorstellungen des Rektors wurde indes dieses Dekret schon im folgenden Jahre wieder rückgängig gemacht und das Verbleiben des Kanzlers in der juridischen Fakultät erwirkt, jedoch so, daß er an den Sporteln dieser Fakultät keinen Anteil haben und bei den Prüfungen aus dem Rechte nicht examinieren soll<sup>5</sup>.

Der Gubernator handhabt die Gerichtsbarkeit über die Akademiker in Zivil- und Kriminalfällen<sup>6</sup>. Da nämlich die Gesellschaft Jesu eine solche richterliche Thätigkeit nicht auszuüben pflegte, anderseits aber die Akademiker ohne Verletzung der Privilegien nicht dem bürgerlichen oder höfischen Gerichte unterworfen werden konnten, so wurde zuerst von Kardinal Otto und dann von Bischof Heinrich gestattet, daß die Universität einen eigenen Richter habe, der den Namen Gubernator führt und aus den fürstbischöflichen Räten zu nehmen ist. Dessen Ernennung steht dem Rektor zu, die Bestätigung hingegen behält sich der Bischof vor (S. 79. 125)<sup>7</sup>. In der Formel, mit welcher der vom Rektor ernannte Gubernator dem Bischof präsentiert wurde, heißt es unter Berufung auf die Foundation von 1606: *Gubernatorem Academiae nomino Nobilem et Clarissimum Dominum N. N. eumque Illustrissimae et Reverendissimae Celsitudini Vestrae confirmandum*

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 277. 335.

<sup>2</sup> Ibid. (1641) II, 49.

<sup>3</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1727.

<sup>4</sup> Ibid. ad ann. 1738.

<sup>5</sup> Ibid. ad ann. 1739.

<sup>6</sup> Saut S. 44 schreibt dem Gubernator auch die Handhabung der Disziplin zu. Das ist irrig, denn die Disziplin überwachte der Rektor mit den Professoren und dem Präfecten.

<sup>7</sup> Die Bischöfe, auch schon Heinrich, gaben aber mehrfach hinsichtlich der zu ernennenden Persönlichkeit einen „Wunsch“ kund, der nicht leicht unbeachtet bleiben konnte. In einem Fall wird sogar bemerkt, der Rektor habe auf den vom Bischof kundgegebenen Wunsch hin den Betreffenden sofort präsentiert, damit die Sache nicht ohne Präsentation vor sich gehe. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

praesento<sup>1</sup>. Nach der Bestätigung mußte der Gubernator das Glaubensbekenntnis ablegen und dem Bischof in Gegenwart des Rektors und Kanzlers sowie eines fürstbischöflichen Beamten schwören, daß er die Privilegien der Akademie schützen und nach ihnen mit den Akademikern verfahren wolle<sup>2</sup>. Er erhielt eine Instruktion<sup>3</sup>. Wenn der neu ernannte Gubernator den juristischen Doktorgrad noch nicht besaß, wurde ihm der Auftrag erteilt, sich denselben geben zu lassen<sup>4</sup>. Dies war um so mehr notwendig, als er Mitglied der juristischen Fakultät war. Da die Gubernatoren nicht selten von Dillingen abwesend waren und sich in Augsburg aufhielten, so wurde in solchen Fällen für einzelne Akte ein fürstbischöflicher Rat als Stellvertreter aufgestellt oder ein Vizegubernator ernannt<sup>5</sup>.

Studienpräsekt (praefectus studiorum) ist nach der Ratio studiorum der Kanzler. Doch erlaubt dieselbe nach den örtlichen Verhältnissen eine Trennung des Präsektenamtes vom Kanzleramte<sup>6</sup>. In Dillingen war das Amt eines Präsekten von Anfang an auf zwei Personen verteilt. Der Kanzler ist der Präsekt der höheren Studien (praefectus studiorum superiorum), dem der Präsekt der niederen Studien (praefectus studiorum inferiorum) zur Seite tritt. Indes wird der Kanzler nur ausnahmsweise Präsekt genannt; diesen Namen trägt fast ausschließlich der andere Präsekt. Des letzteren Thätigkeit beschränkt sich indes nicht auf die Überwachung der niederen Studien am Gymnasium, sie ist viel umfangreicher und erstreckt sich auch auf die Akademie im engeren Sinne. Darauf weisen schon die Bezeichnungen hin, die er erhält: Praefectus Academiae et Gymnasii, Praefectus Academiae, Praefectus scholarum, Praefectus studiosorum.

Die Aufgabe des Präsekten, dessen Ernennung dem Provinzial zusteht<sup>7</sup>, ist nach dem Akademischen Direktorium (P. 6, c. 4) folgende. 1) Was in den Konstitutionen dem Universitätssekretär zugeteilt wird, fällt an der Dillinger Akademie dem Präsekten zu; er hat nämlich die Matrikel zu führen und den Studenten das Versprechen abzunehmen, wodurch sie dem Rektor

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 385.    <sup>2</sup> Ibid. II, 33. 297. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1638.

<sup>3</sup> Von dieser Instruktion haben sich Bruchstücke erhalten in der 1660 erschienenen Schrift: *Instituto Episcopalis Academiae Dilinganae* p. 47. 49.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 33. 604. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

<sup>5</sup> Ibid. II, 44. 181. Als der Gubernator M. Wanner Priester wurde, gleichwohl aber die Gubernatur wieder übernahm, wurden die *causae criminales* dem Universitätsnotar überwiesen. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1639.

<sup>6</sup> *Regulae Praefecti studiorum*. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 276. Duhr, St.-D. S. 194.

<sup>7</sup> *Regulae Praepositi Provincialis*, Reg. 2. Pachtler l. c. V, 234. Duhr a. a. D. S. 178. So wurde es auch in Dillingen gehalten; ausnahmsweise setzte aber auch der Visitator den Präsekten ein, z. B. der Visitator Hoffäus 1596. Act. Univ. I, 139. Haut S. 43 schreibt die Ernennung des Studienpräsekten fälschlich dem Rektor zu.

Gehorsam und Beobachtung der Statuten geloben; 2) er teilt die vom Notar gefertigten Zeugnisse über die Studien oder die erlangten Grade aus und versieht sie mit seiner Unterschrift; 3) er hat die Aufsicht über die Studenten in Bezug auf sittliches Verhalten und Frequenz bei den Lektionen, Repetitionen und gottesdienstlichen Handlungen; die Fehlenden soll er mit der üblichen Geldstrafe (*multa*) belegen, und wenn sie den Karzer oder eine noch schwerere Strafe verdient haben, dem Rektor anzeigen; 4) ihm obliegt die Sorge für die akademischen Sachen, wie kirchliche Gerätschaften und Paramente, Teppiche, Mäntel (*epomides*), Theater u. a.; 5) er hat bei den Familien der Stadt, welche Studenten beherbergen, nachzusehen, ob Ordnung eingehalten und den Studenten nicht über Gebühr geborgt wird. Gelegentlich werden im „Direktorium“ noch andere Dinge erwähnt, welche der Präsekt zu besorgen hat. Er nimmt im Laufe des Oktober mit dem Kanzler die Insription vor, examiniert im Anfang des Schuljahres mit dem Professor der Klasse die Schüler, wohnt regelmäßig den Deklamationen am Samstag bei, achtet darauf, daß das Glockenzeichen beim Schluß des Unterrichtes rechtzeitig gegeben wird, teilt den Beginn der Vakanz mit.

Diese Bestimmungen gründen sich teils auf die „Regeln des Studienpräsekten“ in der *Ratio studiorum*, teils auf besondere Gewohnheiten der Dillinger Akademie und verschiedene Anordnungen der Visitatoren, insbesondere des *Oliberius Manareus* im Jahre 1582<sup>1</sup>.

Mit der Zeit erhielt der Studienpräsekt in Dillingen einen Gehilfen in dem sogen. *praefectus atrii*. Den Wirkungskreis beider schied 1620 der Provinzial Christoph Grenzing genauer aus. Ersterer hat nach dem Rektor die nächste Aufsicht über alle Studierenden in Bezug auf Studien und Disziplin, letzterer hat die Aufsicht über die *mores modestiae* (Anstand) der Studenten; er hat die Anordnungen des Studienpräsekten auszuführen u. s. w.<sup>2</sup>

Von den Professoren ist an dieser Stelle nur zu sagen, daß ihre Ernennung durch die Ordensoberen, vornehmlich durch den Provinzial erfolgte<sup>3</sup>. Einer Bestätigung der Professoren durch den Fürstbischof bedurfte

<sup>1</sup> *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 265. Der Provinzial Georg Waber bestimmte 1583, daß der Präsekt bei den öffentlichen Disputationen den Rang vor den Professoren der Philosophie hat und in Abwesenheit des Kanzlers dieselben leitet. Act. Univ. I, 96.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 278. Wörtlich abgedruckt X. II, Nr. 29. Der Name *praefectus atrii* kommt ohne Zweifel daher, weil er die Aufsicht in den Gängen und Gebäulichkeiten des Gymnasiums hatte. Seine Aufgabe wird in der *Ratio studiorum* angegeben. *Pachtler* l. c. V, 234. 274. *Dühr*, St.-D. S. 178. 193.

<sup>3</sup> *Regulae Praepositi Prov.*, Reg. 4. *Pachtler* l. c. V, 234. *Dühr* a. a. O. S. 178.



es nicht, einer solchen wird auch nie gedacht<sup>1</sup>. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Professors für Zivilrecht, der vom Rektor ernannt und vom Bischof bestätigt wurde (S. 122).

Der Notar<sup>2</sup> besorgt die Kanzleigeschäfte, wie Ausfertigung von Zeugnissen und Promotionsdiplomen, Vidimierung von Urkunden, Herstellung des Schülerverzeichnisses nach vollendeter Insription u. s. w. Er verliest am Beginne des Schuljahres gewöhnlich die Statuten und Privilegien der Univerſität. Eine nicht unwichtige Rolle spielt er bei Promotionsakten durch Erledigung gewisser Formalien. Bei seinem Amtsantritt hat er der Akademie Treue zu schwören. Die ältere Formel lautet: Ego N. N. Apostolica (et Imperiali) autoritate publicus Notarius promitto Academiae Dilinganae fidelitatem et obedientiam in Notarii munere obeundo, atque in eiusdem Academiae honorem et commodum sincere et diligenter ea me perfecturum, quae, dum Notariatus insignia mihi primo collata sunt, sancte promisi: Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia<sup>3</sup>. Eine spätere, wie es scheint, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammende Formel ist etwas ausführlicher und enthält insbesondere das Versprechen, dem Rektor Gehorsam und Unterwürfigkeit (obedientia et subiectio), diesem sowohl wie den Professoren Hochachtung (observantia) entgegenzubringen<sup>4</sup>. Es gab zu Zeiten auch zwei Notare an der Akademie, wie 1631 und 1635<sup>5</sup>. Der Notar bekleidete außer seinem eigentlichen Amte gewöhnlich noch andere Würden. So war der Notar Kaspar Helm, welcher den akademischen Grad eines Mag. phil. besaß, 1625 und die folgenden Jahre auch Lehrer der damals eingeführten schola Principiorum<sup>6</sup>, von 1635 an auch Insriktor und Depositor<sup>7</sup>; der Notar Grimler, gleichfalls Mag. phil., war 1640 zugleich Insriktor und Lehrer der Klasse der Prinzipien<sup>8</sup>. Diese Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person war vornehmlich durch die geringe Zahl der Studenten während des Schwedenkrieges und die dadurch hervorgerufene Minderung der Einkünfte bedingt. Der Notar Sutor war 1632 und später auch akademischer Buchdrucker<sup>9</sup>, der Notar Marstaller zugleich Stadtmann (praetor urbis)<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Saut S. 43 giebt unrichtig an, daß dem Rektor die Ernennung sämtlicher Professoren oblag, vorbehaltlich der Bestätigung des Fürsten.

<sup>2</sup> Die Konstitutionen handeln über den Notar P. IV, c. 17, n. 4. Instit. S. J. I, 254. Mon. Germ. Paed. II, 66. <sup>3</sup> Act. Univ. I, 338. Manuſtr. Nr. 216.

<sup>4</sup> Lib. testim. I, 17. Manuſtr. Nr. 218.

<sup>5</sup> Act. Univ. II, 2. 12.

<sup>6</sup> Ibid. I, 326.

<sup>7</sup> Ibid. II, 12.

<sup>8</sup> Ibid. II, 45 sqq. <sup>9</sup> Ibid. II, 2. 12.

<sup>10</sup> Marstaller bekleidete das Amt eines Notars 43 Jahre, 1669—1712 (Act. Univ.), von 1694—1712 war er Stadtmann (Weiß S. 394). Alexander Synde-

Der Pedell ist der allgemeine Diener der Universität. Er wohnt in der Stadt, soll sich aber tagsüber im Kollegium aufhalten und von Zeit zu Zeit beim Rektor sich einfinden, um dessen Befehle entgegenzunehmen. Er trägt dem Rektor bei öffentlichen Akten und beim Gottesdienst das Scepter voran, beaufsichtigt die Studenten beim Gang zur Kirche, besorgt die Reinigung und Beheizung der Unterrichtsfokalitäten. Sein vornehmlichstes Geschäft (*sui muneris praecipuum*) ist die Beaufsichtigung der Studenten in der Stadt; er soll diejenigen, welche von den Lektionen oder vom Gottesdienste wegbleiben, die Bürger kränken oder belästigen, nachts durch die Straßen schwärmen, Wirtshäuser besuchen oder sonst die Gesetze der Universität verletzen, dem Rektor oder Gubernator zur Anzeige bringen<sup>1</sup>. Beim Antritt seiner Stelle wurde der Pedell nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses zur gewissenhaften Beobachtung der ihm zukommenden Obliegenheiten eidlich verpflichtet<sup>2</sup>, woran er bei Beginn eines jeden Jahres wieder erinnert wurde<sup>3</sup>. Häufig versah der Pedell auch die Geschäfte eines Inskriptors, Depositors und Lehrers der Prinzipien<sup>4</sup>.

Der Depositor nimmt bei den neuen Ankömmlingen die Zeremonie der Deposition vor und weist sie in das akademische Leben ein. Darüber bei einer andern Gelegenheit Genaueres.

Der Inskriptor half, wie schon der Name andeutet, bei der Inskription der Studenten. Über seine Thätigkeit findet sich fast keine Notiz. Er mußte auch Schreiberdienste thun.

Der Pulsator hatte die Universitätsglocke zu besorgen und das Stundenzeichen zu geben. Pulsator war gewöhnlich ein Student des Gym-

---

mair war über 20 Jahre Notar und hatte in dieser Zeit eine Art Konvikt in der Stadt (*quo tempore semper habuit florentissimum et optima disciplinae convictum*). Er wurde dann Stadtmann und zuletzt Spitalverwalter in Dillingen; er war geboren zu Rain als der Sohn des dortigen Bürgermeisters (*consul*) und starb 22. Januar 1625. *Act. Univ.* I, 315.

<sup>1</sup> *Officium Bedelli brevibus Regulis* (12) *comprehensum*. *Act. Univ.* I, 395. Etwas erweitert in deutscher Sprache: Eines Akademischen Bedellen bey der Hoehen Schnell in Dillingen Ambt und Bestallung. 14 Punkte. Manuskr. Nr. 229, in der Bischöfl. Adm. und bei *Stempfle* III, 8. Abgedruckt *L.* II, Nr. 21. 22. Über das *officium pedellorum* nach den Rülner Statuten von 1392 f. *Kaufmann* II, 183.

<sup>2</sup> Ein solcher Eid aus dem Jahre 1569 *Lib. testim.* I, 163. Manuskr. Nr. 218.

<sup>3</sup> *Direct. Acad. P.* I, c. 1, n. 2.

<sup>4</sup> Wichtig, wenn auch etymologisch verfehlt, sagt *Werenfo* in der schon citirten Schrift *De iure et iniuria Officialium* p. 522: *Bidellus, id est, apparitor, seu Pedellus dictus a pedibus, eo quod eius praecipuum munus sit, non capitis adminiculo, ut Professores faciunt, sed pedibus tantum Academiae obsequi*. Nach *Grimm*, Deutsches Wörterbuch (VII, 1523), kommt Pedell vom ahd. *bital*, *pital*, mhd. *bitel* und bedeutet so viel als Note.

nasiums, aber auch Kandidaten der Philosophie und Theologie, besonders ärmere, übernahmen dieses Geschäft.

Der Gubernurator, Notar, Pedell, Depositor, Inskriptor heißen in den Verzeichnissen des Universitätspersonals häufig *officiales externi* (*academici*), der Gubernurator und Notar sind *officiales maiores*, die übrigen *officiales minores*. Letztere erhielten auch den Namen *ministri*.

Als Honorar bekam der Gubernurator 80 Gulden von der hochfürstlichen Kammer<sup>1</sup>, außerdem partizipierte er an den Sporteln der juridischen Fakultät, zu welcher er gehörte. Nach einem Berichte vom Jahre 1635 erhalten der Notar, Depositor und Inskriptor vom akademischen Arar nichts, sondern beziehen ihre Einkünfte von den Studenten *et pro suo loco* (?). Der Pedell erhielt früher allerdings jährlich 12 Gulden; als aber 1607 die Zahl der Studenten sich sehr vermehrte, wurde ihm von der Akademie nichts mehr gegeben<sup>2</sup>. So blieb es, wie wir aus einer vom Kanzler Werento für den Rektor 1772 gefertigten Information<sup>3</sup> erfahren, bis zur Aufhebung des Jesuitenordens. Nach dem „Akademischen Direktorium“<sup>4</sup> zahlten die Studenten dem Pedell in jedem Vierteljahr, und zwar ein Graf oder Baron nicht unter 10 fr., ein Nobilis 5 fr., ein Kandidat der Philosophie und Theologie oder ein Konviktor 4 fr., ein Dives 3 fr., ein Pauper 2 fr. Außerdem hatten der Notar, Pedell und Pulfator einen Anteil an den Promotionsgeldern, dem Depositor und Pedell trug die Deposition, dem Inskriptor die Inskription von jedem Studenten etwas ein. Darüber Näheres an einem andern Orte.

Es ist bereits gesagt worden, daß die Gewalt des Rektors zwar die höchste an der Universität ist, aber beschränkt wird durch den Akademischen Senat oder das Akademische Consilium. Dieses trat, wie die Akten der Universität und die Geschichte des Kollegiums beweisen, in wichtigen Angelegenheiten öfters zusammen und faßte Beschlüsse. Ein solches Consilium wurde vom Rektor berufen und geleitet. An demselben nahm bald eine größere bald eine geringere Zahl der akademischen Professoren und Beamten teil. Insbesondere gehörten zum Consilium die mit dem Namen *consultores* ausgezeichneten Mitglieder der Akademie<sup>5</sup>. Nach den Kon-

<sup>1</sup> Ar.-Arch. Neuburg H 153. In der Fundationsurkunde von 1606 heißt es bloß: *nostris et successorum expensis*.

<sup>2</sup> *Expensae academicae* von 1635. Studienf.-Abm. N. N. Fas. 12.

<sup>3</sup> *Plena informatio de Reditibus Pedelli et incidenter etiam Dñi Notarii Academici*, 31. Oct. 1772. Ebend. (Nach der Schrift zu schließen, von Kanzler Werento verfaßt.) <sup>4</sup> P. VI, c. 1, p. 211. Ebenso im Manusk. Nr. 216.

<sup>5</sup> In den Act. Univ. sind die Konsultoren nur selten als solche bezeichnet, gewöhnlich ist es der Kanzler, einer der Professoren der Theologie, der Professor der Metaphysik, auch der Gubernurator und der Professor des Zivilrechts.

stitutionen<sup>1</sup> des Ordens soll der Rektor einer Universität vier Berater oder Assistenten haben. Darunter sind Ordensmitglieder zu verstehen. In Dillingen kam aber zu den von Jesuiten ausschließlich geleiteten Fakultäten noch die juristische hinzu, welcher ein weltliches Mitglied angehörte, desgleichen der ebenfalls weltliche Gubernator.

Es muß nun wiederholt der Fall eingetreten sein, daß nicht alle zum Akademischen Consilium beigezogen wurden, welche darauf ein Recht hatten, wie namentlich der Professor des Zivilrechts und der Gubernator, sowie daß bisweilen auf einem für die Studenten bestimmten Anschlag die Professoren genannt wurden, ohne daß sie vorher in Kenntnis gesetzt resp. um ihren Rat angegangen worden waren. Darum erließ der Provinzial Christoph Schorner als Visitator<sup>2</sup> 1662 folgende Bestimmungen: Ein Consilium Academicum plenum soll unter Beziehung des Gubernators, des Professors der Institutionen (des Zivilrechts) und der andern Professoren der Theologie und Philosophie einmal oder zweimal im Jahre zur Beratung derjenigen Dinge abgehalten werden, welche für die Disziplin und das Wohl der Akademie von Wichtigkeit sind. Dem Gubernator soll das Recht verbleiben, welches ihm in der Fundation (1606) eingeräumt wird. Wenn aber die Akademie betreffende Dinge austauschen, für welche kein Consilium plenum erforderlich ist, so soll der Kanzler, der ältere Professor der Theologie und Philosophie sowie der Präsekt mit dem Professor des kanonischen Rechtes beigezogen werden. Die Dekrete sollen im Namen des Rektors und der Professoren nicht bekannt gegeben werden ohne deren Wissen<sup>3</sup>. Der Kanzler Wangnerck, der das Vorstehende berichtet, macht dazu die Bemerkung: Diese vom Visitator wieder eingeführte Sitte hätte immer beobachtet werden sollen, da der Rektor gemäß den akademischen Statuten und Gewohnheiten sowie gemäß den Konstitutionen des Ordens die Konsultoren zu Rate ziehen soll. Dazu komme weiter, daß Bischof Heinrich in der von der Gesellschaft acceptierten Instruktion des Professors der Institutionen ausdrücklich festgesetzt habe, daß dieser bei den Beratungen dasselbe Recht haben soll wie die Professoren aus der Gesellschaft. — Später scheint sich wieder die Übung eingeschlichen zu haben, daß die weltlichen Professoren zu den akademischen Beratungen nicht immer eingeladen wurden; denn im Jahre 1730, unter der Regierung des Bischofs Alexander Sigmund, wurde ein fürstbischöfliches Dekret, welches unter anderem dem Rektor die Beziehung der externen Professoren zu den Sitzungen befiehlt, wenigstens vorbereitet, wenn auch in Wirklichkeit nicht erlassen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> P. IV, c. 17, n. 1. Instit. S. J. II, 254. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 65.

<sup>2</sup> Er verweilte in Dillingen vom 29. April bis 16. Mai 1662. Act. Univ. II, 246.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 249. <sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1755.

Die obige Verordnung des Visitators Schorner wurde auch in das Directorium Academicum aufgenommen (P. I, c. 1, § 5). Zugleich wird als ein besonderer Fall, der die Einberufung eines Akademischen Consiliums notwendig macht, die Exklusion oder Relegation eines Studierenden genannt<sup>1</sup>. Andere Dinge, welche in dem Consilium Academicum behandelt wurden, betrafen nach Ausweis der Universitätsakten Promotionsangelegenheiten, die Disziplin der Studenten und besonders Disziplinarvergehungen, die Ernennung von Offizialen und Dienern der Universität, die Vorlesungen, die Verwaltung der Stipendien u. s. w.

Ein Consilium plenum fand statt in der „akademischen Stube“, ein Consilium non plenum oder semiplenum auf dem Amtszimmer des Rektors. Außer den mehr oder minder allgemeinen Sitzungen des Akademischen Senats gab es auch Sitzungen der höheren Fakultäten oder einzelner Fakultäten. Danach richteten sich auch die Überschriften der an die Studenten erlassenen und am schwarzen Brett der Akademie angeschlagenen Mandate<sup>2</sup>.

### 3. Die rechtliche Stellung der Universität zum Bischof und Domkapitel.

Das von Kardinal Otto gegründete und später durch den Papst zu einer Universität erhobene Kollegium unterstand vollständig der Gewalt des Gründers. Derselbe ernannte kraft der ihm durch die päpstliche Erektionsbulle eingeräumten Vollmacht sämtliche Vorsteher, Professoren und Beamte der Universität, schrieb Gesetze und Statuten vor und traf, wenn auch im Benehmen mit dem Rektor, die auf das Wohl der Universität bezüglichen Anordnungen, und wann immer die Vorstände und Professoren selbst solche Anordnungen erließen oder eine Gewalt ausübten, thaten sie es im Namen des Bischofs und in gänzlicher Abhängigkeit von ihm.

Anders gestaltete sich die Sache, als im Jahre 1563 die Universität der Gesellschaft Jesu übertragen wurde. In der Übergabsurkunde von 1569 (S. 61) spricht Kardinal Otto zwar die Erwartung aus, daß das Kollegium der Gesellschaft ihm, dem Gründer der Universität, sowie seinen Nachfolgern auf dem bischöflichen Stuhle zu Augsburg und dem Domkapitel Ehrfurcht und Hochschätzung erweisen werde, erklärt aber zugleich, daß dasselbe vom Ordinarius exemt und unmittelbar dem Papste

<sup>1</sup> 1582 verordnete der Visitator Oliv. Manareus, daß der Rektor die Karzerstrafe nur verhängen darf nach vorhergegangener Beratung mit den Konsultoren. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 264.

<sup>2</sup> Eine große Zahl solcher Mandate für alle möglichen Fälle enthält Manuskr. Nr. 218 u. 229, 3. B.: Pro relegatione: Rector, Cancellarius, Gubernator totusque Senatus Academicus. Pro anniversario Fundatorum: Rector, Cancellarius, Gubernator et Professores studiosis. Mehrere Mandate vollständig abgedruckt L. II, Nr. 14. 15. 35. 36.

und Apostolischen Stuhle unterworfen sein soll. Er gewährt überdies der Gesellschaft volle Jurisdiktion in der Verwaltung, Leitung und Einrichtung des Kollegiums des hl. Hieronymus und der ganzen Universität<sup>1</sup>.

In der Fundation von 1606, welche Bischof Heinrich mit Zustimmung des Domkapitels errichtete, wird die Akademie für immer der Gesellschaft so übertragen, daß sie dieselbe im Namen und mit der Autorität des Bischofs, aber nach den Einrichtungen und Regeln des Ordens leitet und verwaltet. Das oberste Recht auf die Akademie behält der Bischof für sich und seine Nachfolger vor. Nach dem Bischof besitzt der Rektor die erste Autorität an der Akademie. Er hat die allgemeine Aufsicht und Leitung hinsichtlich der Studien und der Disziplin; er kann den Kanzler und die Beamten der Akademie ernennen (S. 78 f.).

Hiernach ist das rechtliche Verhältnis der Akademie zum Bischof und Domkapitel zu bestimmen. Auch letzteres kommt in Betracht, denn die letzte Fundation beruhte, wie eben bemerkt, auf dem Übereinkommen zwischen Bischof und Domkapitel, und dieses verpflichtete sich auch zu einer materiellen Leistung. Das Domkapitel betrachtete sich seit 1606 mit dem Bischof als Konservator und Konfundator der Universität.

Indem das Fundationsinstrument sagt, daß die Akademie „nach den Einrichtungen und Regeln der Gesellschaft Jesu“ (secundum societatis Jesu institutum et regulas) verwaltet werden soll, wobei vornehmlich die Konstitutionen des Ordens und die Ratio studiorum in Betracht kommen, wird der Gesellschaft ein großes Recht auf die Akademie eingeräumt, wodurch selbstverständlich sogar die dem Rektor vom Bischof zugestandenen Befugnisse beschränkt werden; denn dieser hat sich selbst wieder nach den Vorschriften und Regeln seines Ordens zu richten. In der That ernannte nicht der Rektor, sondern die Oberen den Kanzler der Universität. Diese übten auch sonst einen großen Einfluß auf die Leitung der Universität aus hinsichtlich des Studien- und Promotionswesens und der Disziplin. Davon überzeugen uns die wiederholten Verfügungen der Visitatoren<sup>2</sup>, der Provinziale und Ordensgenerale. Die „Akten der Universität“, die „Geschichte des Kollegiums“ und das Directorium Academicum bieten dafür Beweise in großer Fülle.

Wie verhält sich nun aber zu dieser Gewalt der Gesellschaft und bezw. der Oberen der Gesellschaft die Gewalt des Bischofs? Dieser besitzt, wie Heinrich von Knöringen in der Fundationsurkunde sagt, gemäß den von

<sup>1</sup> Omnem plenam iurisdictionem gubernandi, dirigendi, instituendi et regendi collegium s. Hieronymi et totam universitatem Dilinganam.

<sup>2</sup> Die eingreifendsten Verfügungen nahmen an der Universität vor die Visitatoren Oliverius Manareus 1582, Theodor Busäus 1609, Christoph Schorror 1662, die Provinziale Georg Bader 1585, Walter Mumbrot 1627.

Papst und Kaiser verliehenen und auf die Kirche von Augsburg für immer übertragenen Privilegien, das oberste Recht auf die Akademie — *reservato tamen nobis et successoribus nostris supremo iure, potestate et iurisdictione*. Es fragt sich, was dieses oberste Recht in sich schließt. Thatsächlich ist das bischöfliche Recht auf die Akademie noch unter Heinrich von Anöringen, der die Foundation von 1606 vollzogen, in großen Zügen zum Ausdruck gekommen in der Errichtung der Professuren für kanonisches und Zivilrecht; denn dadurch hat der Bischof von seinem Organisationsrecht einen ganz bestimmten Gebrauch gemacht. Aber gerade dieser Akt gab nachmals den ersten Anlaß zu Erörterungen in betreff der Gewalt des Bischofs und Domkapitels über die Universität.

Wie oben (S. 123) erzählt, hob der Provinzial im Herbst 1635 die juridischen Vorlesungen an der Universität Dillingen auf, und als der „Professor“ Dr. Kaspar Manz 1636 privatim seine Vorlesungen halten wollte, beschloß der Akademische Rat, dies nicht zu gestatten. In der hierüber am 8. Januar 1636 gehaltenen Sitzung wurde die Frage zur Diskussion gestellt: *An lectio iuridica illi permittenda, quam etiam invitis Nostris dicebatur apud Reverendissimum et Capitulum velle ex practicare (sic)*<sup>1</sup>. Die Frage wurde verneint aus mehreren Gründen. Zwei dieser Gründe sind schon früher genannt worden. Es wurde aber noch ein dritter angeführt, der hier, als am passendsten Orte, erwähnt werden soll. Es wurde nämlich gesagt, die Erlaubnis solle dem Professor Manz nicht erteilt werden aus dem Grunde, *quia Academia pleno iure in perpetuum Societati iuxta eiusdem constitutiones et studiorum rationem a moderno R<sup>mo</sup> cum capituli consensu est tradita*<sup>2</sup>. Dies erhelle aus dem Traditionsinstrument und ergebe sich weiter aus einem an den gegenwärtigen Rektor (Georg Keeb) von Prag 1. November 1635 gerichteten Briefe des P. Christoph Grenzing, unter dessen Rektorat und auf dessen Veranlassung die erste Foundation des Kardinals Otto errichtet worden sei<sup>3</sup>. Dieser Brief wurde zur Beleuchtung unserer Frage für so wichtig gehalten, daß er den *Act. Univ.* einverleibt wurde. Der entscheidende, hier in Frage kommende Satz aus diesem Briefe lautet: *Ad primum circa verba illa:*

<sup>1</sup> *Act. Univ.* II, 18.

<sup>2</sup> Eine Randnote in anderer Schrift sagt: *Litterae ann. 1606 aliter loquuntur: Academia iure perpetuo Societati tradita*. Der Unterschied ist in der That nicht gleichgültig. Nicht Bischof Heinrich, sondern Kardinal Otto hatte der Gesellschaft *omnem plenam iurisdictionem* verliehen. Allein die Foundation von 1569 ist durch jene von 1606 außer Kraft getreten.

<sup>3</sup> Hier liegt eine Verwechslung vor. Jene erste Foundation kam unter dem Rektorate des Theodorich Dionysius (1565—1585) zu stande, wohl aber wurde unter Rektor Grenzing (1603—1618) die zweite Foundation im Jahre 1606 errichtet.

*Reservato nobis supremo iure, intellegendum quasi in actu primo, tradito nobis usu perpetuo secundum institutum exercendi scilicet actus omnes regiminis. Retinent autem sibi ius, ne possint a Societate alienari aut transferri iura Academica. Später heißt es nochmals: Usum perpetuum in nos transtulerunt, adeoque habent ius tantum in actu primo, in actu secundo nullum ius in Rectores et Professores Societatis eos mutandi*<sup>1</sup>.

Es ist kein Zweifel, daß hier die Rechte des Bischofs zu Gunsten der Gesellschaft verkürzt werden. Der Bischof hat nach dieser Darstellung ein Recht auf die Universität nur der Potenz nach (in actu primo), nicht aber in Wirklichkeit (in actu secundo); die Potenz kann sich nicht äußern, da die Gesellschaft die wirkliche Ausübung und den Gebrauch dieses Rechtes für immer erhalten hat. Nur die Veräußerung oder Übertragung der akademischen Rechte auf andere durch die Gesellschaft wird nach der vom Bischof vorbehaltenen obersten Gewalt (*reservato nobis supremo iure*) ausgeschlossen. Von diesem Standpunkte aus wird es begreiflich, daß der Provinzial mit den Konsultoren im Jahre 1635 die vom Bischof Heinrich eingeführten Professuren des Rechtes für aufgehoben erklärte; denn der Bischof hatte nach dieser Auffassung offenbar nicht das Recht, sie einzuführen, wie es auch dem Bischof und Domkapitel nicht zusteht, dem Dr. Manz die Erlaubnis zur Abhaltung von juristischen Vorlesungen zu geben, diese Erlaubnis könnte bloß die Gesellschaft Jesu durch ihre Oberen erteilen<sup>2</sup>.

Eine andere Interpretation als P. Christoph Grenzing giebt den Worten: *Reservato tamen nobis etc.* P. Thaddäus Werenko, Kanzler der Universität und längere Zeit auch Professor des kanonischen Rechtes, in einer

<sup>1</sup> Im Allg. N.-M. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55) befindet sich eine nicht näher gekennzeichnete, aber sicher aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende Abhandlung: *Quid iuris sit societati in academiam et convictum*. Darin werden die gleichen Gedanken fast mit denselben Worten ausgesprochen wie in dem Briefe Grenzings. Unter anderem heißt es dort, man könne nicht sagen, daß der Rektor der Akademie nicht von seinen Oberen, sondern vom Bischof abhängt, wie allerdings die weltgeistlichen Professoren (vor 1563) von ihm abhängen, sondern man müsse sagen, der Rektor repräsentiere in seiner Weise in der Leitung der Akademie den Fürstbischof, wenn er in seinem Namen handelt. Das besage aber nicht irgend eine Abhängigkeit.

<sup>2</sup> In einer Vorstellung, welche die Jesuiten 1690 aus Anlaß eines Spezialfalles beim Fürstbischof Alexander Sigmund einreichten, wird bezüglich der akademischen Jurisdiktion gesagt, sie sei von dem Gründer so auf den Rektor der Akademie übertragen worden, daß sich der Fürst für seine Person und seine Nachfolger derselben für immer gänzlich begiebt (*iurisdictione Academica ita transfertur a Fundatore in Rectorem Academiae, ut plane Princeps pro se et pro suis successoribus se illa in perpetuum penitus abdicet*). *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690.*





In dem Sinne, welchen Werenko der in Rede stehenden Klausel beilegt, haben die Fürstbischöfe mit dem Domkapitel ihr oberstes Recht über die Universität stets geltend gemacht. So schon Kardinalbischof Otto und seine Nachfolger bis auf Heinrich von Röringen. Gleich im ersten Jahre der Wirksamkeit der Jesuiten (1564) wandte sich der Rektor mit dem Gubernator an den Kardinal wegen Festsetzung gewisser den Studienbetrieb betreffender Dinge, wie Insription der Studenten, und der Kardinal traf auch eine Verfügung<sup>1</sup>. Derselbe bestimmte 1565 den Beginn der Sommerferien<sup>2</sup>. Unter Zustimmung des Bischofs Marquard wurde 1574 eine Gymnasialklasse aufgehoben<sup>3</sup>. Bischof Heinrich sodann errichtete zwei Lehrstühle für den Vortrag des Rechtes und führte sie nach deren Aufhebung durch den Provinzial wieder ein, und zwar, wie der Kanzler Wangnerck schreibt, *pro suprema in Academiam iurisdictione*<sup>4</sup>. Derselbe Bischof ließ 1641 einen Disziplinarfall untersuchen, und dabei heißt es wiederum: *pro supremo iure, quod habet in Academiam*<sup>5</sup>. Die Nachfolger Heinrichs bis auf Klemens Wenceslaus wahrten nicht minder ihr Recht auf die Universität<sup>6</sup>. Beweis dessen sind die mancherlei Verordnungen, welche sie hinsichtlich des Unterrichtswesens und der Disziplin erließen, wie sich später zeigen wird. Die starke Geltendmachung der bischöflichen Rechte führte zeitweise zu lange dauernden und sogar heftigen Kontroversen zwischen der Universität und den Fürstbischöfen, resp. der fürstbischöflichen Regierung.

An erster Stelle sei die Kontroverse erwähnt, welche aus Anlaß der Überreichung der sogen. Fundationskerze (*cereus fundationis*) entstand. Wie oben (S. 81) kurz bemerkt, wurde 1609 am Feste der hl. Ursula (21. Oktober) während des Gottesdienstes dem Bischof Heinrich zum Ausdruck des Dankes für die von ihm vollzogene Fundation vom Rektor eine brennende Kerze mit einer Ansprache überreicht. Diese Sitte wurde in der Folge beibehalten, auch unter den Nachfolgern Heinrichs<sup>7</sup>. Sie gründet

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 70.<sup>2</sup> Ibid. I, 73.<sup>3</sup> Ibid. I, 82.<sup>4</sup> Ibid. II, 75.<sup>5</sup> Ibid. II, 54.

<sup>6</sup> Der eifrigste Verfechter seiner Rechte gegenüber der Universität war Bischof Alexander Sigmund (1690—1737). Als demselben 1693 zwei von der Universität ausgestellte Zeugnisse in die Hände kamen, tabelte er darin zwei Dinge: 1) daß auf dem Titel gesagt wurde: *Rector Collegii Soc. Jes. et Universitatis Dilinganae, omisso Episcopalis*; 2) daß im Kontext die Worte standen: *almae nostrae Universitatis*. Er nahm mit eigener Hand eine Korrektur vor, indem er *Episcopalis* hinzufügte und *nostrae* tilgte; er befahl zugleich, daß dies in Zukunft beobachtet werden sollte. Litt. ann. 1693. Der Ausdruck *Academia* oder *Universitas nostra* wurde früher unbeanstandet gebraucht und wechselte mit *Episcopalis Academia*. Er bedeutete offenbar nur, daß die Akademie den Jesuiten zur vollständigen Verwaltung übergeben war, das sogen. *dominium utile*.

<sup>7</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, § 1 Oct.: *Festum S. Ursulae. Officium hora*

sich auf die Konstitutionen des Ordens<sup>1</sup>, welche vorschreiben, daß an dem Tage, an welchem die Gesellschaft in den Besitz eines Kollegiums eingesetzt wurde, ein feierliches Amt für den Stifter und die Wohlthäter gehalten und dem Stifter oder einem seiner nächsten Angehörigen oder einem Stellvertreter eine Wachskerze überreicht werden solle. Hiermit bezeugt die Gesellschaft ihren Dank, welchen sie dem Gründer schuldet. Bischof Heinrich hatte nun zwar nicht das Kollegium in Dillingen gegründet, aber doch die von Kardinal Otto vollzogene, vom Domkapitel lange bestrittene Gründung mit Zustimmung des letzteren bestätigt und vermehrt, wie es in der unten citierten Stelle des Direktoriums heißt.

Es war Sitte, daß der Rektor kurze Zeit vorher eine Einladung zur Entgegennahme der Kerze ergehen ließ. In späterer Zeit hatte er die Ansprache, welche er bei der Überreichung der Kerze zu halten gedachte, vorher einzusenden. Der Bischof oder sein Stellvertreter antwortete gleichfalls mit einer kurzen Rede, die, wie es scheint, sich wenig veränderte. In einer solchen Erwidierungsformel des bischöflichen Stellvertreters, die aus der Zeit vor 1694 stammt, heißt es: *Cereum hunc ab Academia Dilingana Illustrissimis Fundatoribus suis in perpetuae devotionis tesseram oblatum nomine Celsissimi et Reverendissimi S. R. I. Principis et Episcopi Augustani Domini mei Clementissimi accepto*<sup>2</sup>.

Im Jahre 1695, unter der Regierung des Fürstbischofs Alexander Sigmund, gelangte an den Rektor ein Dekret, in welchem ausgesprochen war, daß die Kerze die Subjection des Rektors unter den Bischof bedeute. Darauf wurde erwidert, daß die Kerze diese Bedeutung nicht habe, da der Rektor oder das Kollegium (als *exemt*) ebenso wenig dem Bischof unterworfen sei, als die Gesellschaft andern Fundatoren unterworfen sei, welchen die Kollegien alljährlich eine Kerze offerieren<sup>3</sup>. In diesem Sinne lautet

---

octava, sub cuius offertorio R. P. Rector offert Principi cereum ardentem foundationis, praemissa brevi oratiuncula latina, plerumque in laudem Em<sup>mi</sup> Fundatoris Truchsessii et Henrici Episcopi controversae foundationis confirmatoris et augmentatoris. Die letzte vorhandene Redaction des „Direktoriums“ fällt in das Jahr 1691. Es ist das zu wissen notwendig wegen des Folgenden.

<sup>1</sup> P. IV, c. 1, n. 2. 3. Instit. Soc. Jes. I, 233. Mon. Germ. Paed. II, 12. Das Kapitel handelt De memoria habenda Fundatorum et bene de Collegiis meritorum.

<sup>2</sup> Die Erwidierungsformel findet sich im Allg. R.-A. (Augsb. Hochst. Nr. 83, II, E/5) in einem Faszikel, welcher verschiedene Dokumente über die Fundationskerze von 1694—1772 (eigentlich bloß bis 1762) enthält. „Die von dem jeweiligen P. Rektor allhier in renovatione studiorum als in festo S. Ursulae alljährlich zu präsentierenden Kerzen in signum gratitudinis simul et subiectionis betreffend, de anno 1694 usque 1772.“ 182 Folien. Auf diese Dokumente stützt sich, wo nichts Gegenteiliges bemerkt ist, vornehmlich die folgende Darlegung.

<sup>3</sup> Wird auch kurz berichtet Act. Univ. II, 704.

auch der Bericht des folgenden Jahres: die Kerze sei als Zeichen der Dankbarkeit, nicht der Subjection offeriert worden<sup>1</sup>. In den folgenden Jahren enthält aber die Erwiderung des bischöflichen Stellvertreters die Worte, die Kerze sei überreicht worden *ad perpetuam devotionis et subiectionis tesseram*, obwohl allem Anscheine nach der Rektor in seiner Ansprache den letzteren Ausdruck vermied.

Von jetzt ab ruhte die Angelegenheit längere Zeit. 1730 führte jedoch die verschiedene Auffassung über die Bedeutung der Fundationskerze zu ernstlichen Differenzen. Der Stellvertreter des Bischofs, Baron von Westernach, der die Kerze entgegennahm, hob in seiner Erwiderung hervor, daß die Überreichung geschehe in *signum submissionis et subiectionis*, während der Rektor in seiner Ansprache bemerkte, sie geschehe nach den Konstitutionen des Ordens nur in *signum gratitudinis*. Die Regierung berichtete darüber an den Fürstbischof und gab dem Gedanken Ausdruck, es scheine, „daß der Pater Rektor die gegen den Fürstbischof zu tragen habende Submission und schuldigen Gehorsam zu entziehen und sofort die Universität gänzlich souverän zu machen intentieren wolle“. Das war nun weit über das Ziel hinausgeschossen. Der Rektor hob dem gegenüber in einem ausführlichen Rechtfertigungsschreiben hervor, er komme bei Überreichung der Kerze nicht als Rektor der Universität, sondern als Rektor des Kollegiums in Betracht, und der Fürstbischof nicht als Gründer der Universität, sondern als Gründer des Kollegiums. In diesem Sinne sei die Kerze von jeher überreicht und acceptiert worden. Dies hindere aber anderseits nicht, daß die Universität im Fürstbischof freudig nicht bloß das Recht des Gründers, sondern auch das Recht des obersten Dominium und der Jurisdiktion anerkenne<sup>2</sup>.

Eine Zeitlang schien es, daß diese Darlegung beim Bischof und seiner Regierung einen Eindruck gemacht habe; allein nach verschiedenen Zwischenfällen wurde 8. Oktober 1735 an den Rektor ein fürstbischöfliches Dekret erlassen, welches die alte Forderung in betreff der Bezeugung der Subjection wiederholte. Einen Anhaltspunkt für die Gerechtigkeit dieser Forderung glaubte man darin finden zu dürfen, daß die Überreichung der Kerze beim Beginne des Schuljahres geschah und der Rektor dabei mit den Insignien seines Amtes, Mantel und Scepter, erschien, wodurch, wie man annahm, die Beziehung der Zeremonie zur Universität außer Zweifel gesetzt sei. Der Rektor machte dagegen geltend: wenn die Überreichung der Kerze

<sup>1</sup> Sub offertorium R. P. Rector Cereum Foundationis, *non subiectionis, sed gratitudinis* signum praemissa oratiuncula latina obtulit Gubernatori Academico. Act. Univ. II, 718.

<sup>2</sup> Ipsa porro Academia in Reverendissima Serenitate sua agnoscit laetabunda non ius dumtaxat titulumque Fundatoris, sed etiam ius supremi Domini ac iurisdictionis.

gerade bei Beginn des Schuljahres geschehe, so habe dies seinen Grund darin, daß das Fest der hl. Ursula der Geburtstag des Kollegiums sei (S. 58), der Gebrauch der Rektoratsinsignien aber bringe die Solemnität mit sich. In einem späteren Schreiben brachte er einen Vermittlungsvorschlag, der schließlich auch Annahme fand. Danach soll die Überreichung der Kerze die Dankbarkeit des Kollegiums, die Rektoratsinsignien hingegen die Subjection der Universität zum Ausdruck bringen, und in diesem Sinne soll auch die Ansprache des Rectors abgefaßt werden. So wurde es 1735 zum erstenmal gehalten. Die späteren Berichte erwähnen aber die Insignien des Rektorats nicht mehr. Es heißt darin nur, daß die Überreichung der Kerze stattfinde in *signum subiectionis* wegen der Gründung der Universität und in *signum gratitudinis* wegen der Gründung des Kollegiums, oder auch, daß die Kerze gereicht werde im Namen der Universität zum Zeichen der Unterwerfung und im Namen des Kollegiums zum Zeichen der Dankbarkeit.

Eine andere Kontroverse, welche unter Bischof Alexander Sigmund entstand, betraf die Visitation des Konviktes. Dieses war nun zwar kein Bestandteil der Universität selbst, stand aber mit ihr im engsten Verband: es wird von den Jesuiten geleitet, und der Rektor der Universität hat auch die oberste Leitung im Konvikt<sup>1</sup>. Insofern kann der Gegenstand, um den es sich bei der Kontroverse handelte, hier seinen Platz finden.

Die Frage, ob dem Bischof von Augsburg das Recht zusteht, das Konvikt oder Kollegium zum hl. Hieronymus zu visitieren, gelangte schon unter Bischof Johann Christoph zu einer praktischen Bedeutung, wenn auch nicht zu einer akuten. Dieser Bischof war nämlich mit dem Regens des Konviktes, Max Verchenfeldt, unzufrieden und drohte mehrmals mit einer Visitation. Nach dessen Abgang im Jahre 1667 kam er wirklich eines Tages in das Konvikt und erklärte dem neuen Regens, Jakob Zürcher, er werde die Museen besuchen, um zu vernehmen, ob es keine Klagen gebe. Der Rektor, welcher dazu gekommen, erlaubte sich zu bemerken, wenn der Bischof das thue, würde für den neuen Regens die Verwaltung sehr schwierig werden, da die jungen Leute schon von Haus aus zu Klagen geneigt seien. Obwohl dies der Bischof nicht gnädig aufnahm, besonders deshalb, weil, wie die Jesuiten vermuteten, der Rektor und der Regens mit keinem Worte andeuteten, daß sie bei ihm das Recht der Visitation voraussetzen, so ging er doch nachher wie andere Gäste durch die Museen, ohne den Zuständen

<sup>1</sup> Collegio nostro . . . Regens vel maxime, totusque Convictus subiectus est. Act. Univ. II, 607 (6. Mart. 1684).

des Konviktes nachzuforschen, sondern fragte bloß den einen und andern nach der Heimat, den Eltern u. s. w.<sup>1</sup>

Mit größerem Nachdruck machte sein Nachfolger Alexander Sigmund, der sich schon 1681 bei der Wahl zum Koadjutor verpflichtet hatte, von den Zuständen des Dillinger Seminars Einsicht zu nehmen, das Recht der Visitation des Konvikts geltend<sup>2</sup>. Der domkapitelische Syndikus von Bally sagt hierüber<sup>3</sup>: Der damalige Regens Albert Castner habe sich 1695 unterstanden, der Kongregation de propaganda fide zu Rom beschwerdeführend vorzutragen, daß der Bischof vorhabe, in dem Konvikte eine seiner (des Regens) Meinung nach unbefugte Visitation vorzunehmen, welche jedoch der Bischof (sagt Bally) wegen verschiedener Defekte und Excesse, die er vernommen, für notwendig erachtete. Diese Delation des Regens habe zur Folge gehabt, daß die Kongregation darüber einen Bericht abforderte. Darum habe der Bischof unter dem 31. Dezember 1697 (?) sich an das Domkapitel gewendet mit dem Auftrage, in dieser Sache ein Gutachten abzugeben. Dieses Kapitulargutachten sei am 8. Januar 1698 (?) dahin erfolgt, daß „man wegen der Herren Patrum S. J. unverantwortlich anmaßenden Befränkung oder völligen Entziehung“ der dem Fürstbischof am Konvikte zustehenden Rechte und Jurisdiktion sehr befremdet sei. Hierauf werden in dem Gutachten die Gründe für das Recht des Bischofs, eine Visitation vorzunehmen, angeführt. Es sind in der Hauptsache folgende: Bischof Heinrich hat in der Foundation von 1606 den Jesuiten das Seminar oder Konvikt nicht unumschränkt anvertraut, sondern so, daß es von ihnen in seinem Namen und in seiner Autorität zu regieren und zu gubernieren ist. Die bischöfliche Wahlkapitulation schreibt die Visitation vor. Das Konzil von Trient (Sess. 23 de reform. c. 18) überträgt den Ordinarii in ihren Seminarien jedwede Autorität und Disposition. Die Vorfahren des gegenwärtigen Bischofs haben dem Vernehmen nach einen Visitationsakt ohne Widerspruch vollzogen. Diese Gründe wurden auch der nach Rom eingeschickten Information einverleibt.

Anders lautet die Darstellung nach einem von den Jesuiten in Dillingen stammenden Aufsatze: *An Episcopus habeat ius visitandi Convictum et*

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1667.

<sup>2</sup> Nach der von ihm unterzeichneten Wahlkapitulation „soll der Bischof jährlich eine Visitation in dem Seminarium veranstalten und untersuchen lassen, ob die Kandidaten sowohl im Sittlichen als Litterarischen fleißig unterrichtet werden; ob jeder nach dem zu bezahlenden Kostgeld die Kost erhalte; ob nach Belieben des Regenten und seiner Diener die Preise für Wein, Bier und Essen erhöht, oder die Kandidaten mit ungewöhnlichen Forderungen belästigt werden“. Braun IV, 378.

<sup>3</sup> In der schon früher (S. 92) erwähnten Relation über die Rückstände des Domkapitels.

exigendi rationes pecuniarum et oeconomicas<sup>1</sup>. Hier heißt es: „Der Fürstbischof Alexander Sigmund sagte im Jahre 1695 zum dritten Male dem Regens eine kanonische Visitation an. Die Angelegenheit wurde nach Rom an den General Thyrus Gonzalez berichtet. Dieser antwortete, es sei gewiß, daß die Patres und Fratres der Gesellschaft im Konvikt (Regens, Subregens u. s. w.) einer Visitation des Bischofs nicht unterliegen. Dasselbe scheine von den im Konvikt lebenden Religiosen (Studierenden) der verschiedenen Klöster zu gelten, dann von den päpstlichen Alumnen, deren Rechnungen alljährlich an den Apostolischen Nuntius in Wien übermittelt werden, desgleichen von den weltlichen Studenten, welche unter der Aufsicht (tutela) der Eltern und Vormünder stehen. Was aber von den bischöflichen Alumnen zu urteilen sei, hänge von der Fundation und den Bedingungen ab, unter welchen jene der Leitung der Gesellschaft anvertraut worden sind.“ So der General.

Die Kontroverse wurde dann von dem Prokurator des Generals an die Kongregation de propaganda fide gebracht, welche dem Fürstbischof reskribierte, er solle seine Gründe der Kongregation vorlegen und durch dieselben sein Recht in betreff der Bornahme einer Visitation beweisen. Zuerst schwieg der Bischof; als er dann nochmals aufgefordert wurde, war er so beleidigt, daß er dem Regens eine Audienz verweigerte und ihm sowohl wie der Gesellschaft viel Übles drohte, in der Meinung, er sei bei der Kongregation von dem Regens denunziert worden, was jedoch nicht der Fall war<sup>2</sup>. Er ließ dann die Gründe zusammenstellen, mit welchen er das ius visitandi in Anspruch nehmen zu dürfen glaubte, und schickte das Schreiben nach Rom an die Kongregation.

Aber auch der Regens verfaßte in der gleichen Angelegenheit eine Schrift und sandte sie am 15. Dezember 1695 an den General. Dieses Schriftstück ist nicht unwahrscheinlich im wesentlichen in dem oben citierten Aufsatz enthalten, dem wir bisher gefolgt sind. In dem Aufsatz wird namentlich auf den Vertrag von 1606 und die ihm vorausgegangenen Verhandlungen Rücksicht genommen (S. 76). Danach wollte das Domkapitel in das Vertragsinstrument den Punkt aufgenommen wissen, daß die Jesuiten in betreff der ökonomischen Verhältnisse zur Rechnungsablage gegenüber Bischof und Domkapitel verpflichtet sein sollten, bestand jedoch, als die Jesuiten diesen Punkt für unannehmbar erklärten, nicht weiter darauf<sup>3</sup>. Damit haben nun

<sup>1</sup> In dem in Freiburg i. d. Schw. aufbewahrten Bande mit der Überschrift: Convict. S. Hieronymi Dilingae, fol. 156 sqq.

<sup>2</sup> Offenbar wurde der Bericht des Regens an den General und der Bericht des Procurators des Generals an die Kongregation verwechselt. Diese Verwechslung liegt auch der obigen Darstellung des Synodus Bally zu Grunde.

<sup>3</sup> Ebenso wird die Sache dargestellt Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606 und bei Flott, Hist. Prov. Soc. Jes. Germ. super. III, 239.

freilich Bischof und Domkapitel auf die Visitation des Konvikts in einem wichtigen Punkt selbst Verzicht geleistet, denn die Abforderung und Revision der Rechnungen eines derartigen Institutes macht einen wesentlichen Teil der Visitation aus. Dann wird aus dem schon einmal erwähnten Briefe des Rektors Grenzling (S. 137), der beim Abschluß des Vertrages von 1606 hervorragend beteiligt war, eine längere Stelle angeführt, worin es unter anderem heißt, der Bischof könne rechtlich (*de iure*) keine Visitation im Konvikt anstellen und insbesondere nicht die Rechnungen verlangen. Für letzteres wird noch der besondere Grund angeführt, daß das Konvikt vom Bischof nichts empfangt als das Geld für sechs bischöfliche Alumnen, deren Rechnungen allerdings vorgelegt werden können; für die andern Konviktooren würden die Rechnungen den Eltern und Gönnern zugesandt. Hierauf wird der Versuch gemacht, von den Gründen, welche vom Bischof für das von ihm in Anspruch genommene Visitationsrecht geltend gemacht werden, die zwei wichtigsten zu widerlegen. Wenn nämlich auf den Vertrag von 1606 hingewiesen werde, worin es heißt, das Konvikt werde von der Gesellschaft im Namen und in der Autorität des Bischofs geleitet, so sei damit nur so viel gesagt, daß die Gesellschaft die Verwaltung, solange sie dieselbe überhaupt habe, stets im Namen und in der Autorität des Bischofs habe. Damit habe der Bischof für sich und seine Nachfolger das Eigentumsrecht vorbehalten, so daß es das Konvikt des Bischofs genannt wird. Aus dem Eigentumsrecht folge aber kein Visitationsrecht. Bischof Johann Christoph aber habe nicht eine eigentliche Visitation vorgenommen, sondern das Konvikt wie ein Gast (*per modum hospitis*) besichtigt. Das letztere ist, wie wir hinzufügen wollen, richtig, aber daß Bischof Heinrich, indem er den Jesuiten das Konvikt so übergab, daß es von ihnen in seinem Namen und in seiner Autorität verwaltet werde, sich und seinen Nachfolgern nur das Eigentumsrecht am Konvikt und nicht auch das Visitationsrecht vorbehalten haben soll — *credat Iudaeus Apella!* Kann denn der Verwalter einer Sache die Verwaltung nicht je einmal schlecht oder zweckwidrig führen, und soll der „Eigentumsberechtigte“, wenn er dies bemerkt, stumm zusehen müssen? Es wird darum wohl auch hier Luk. 16, 2 in Kraft bleiben<sup>1</sup>.

Es giebt noch eine dritte Darstellung der Angelegenheit; diese findet sich in dem Visitationsprotokoll<sup>2</sup>, welches der römische Kämmerer Emaldi über die im päpstlichen Alumnat in Dillingen 1742 angestellte Visitation

<sup>1</sup> Dem Aufsatz liegt noch ein Brief des Generals Thyrus Gonzalez vom 14. Januar 1696 bei, worin er erklärt, der Regens habe niemals an die Kongregation geschrieben; auch sei der Bischof in Rom nicht angeklagt worden, indem bloß der Procurator diese Angelegenheit der Kongregation zur Entscheidung vorgelegt habe, damit die Jesuiten in Dillingen wüßten, wie sie sich eventuell zu verhalten hätten.

<sup>2</sup> Bischöfl. Administration.



verfaßte. In der Praefatio wird erzählt: Als 1695 einige Konvikto-  
ren (päpstliche Alumnen) an den Bischof rekurrierten, um gewisse Beschwerden  
vorzubringen, wollte dieser eine Visitation des Konvikts veranstalten. Allein  
unter dem Vorwande, daß das päpstliche Alumnat unter dem Apostolischen  
Stuhle stehe, widerlegten sich die Jesuiten. Die Sache kam vor die Kon-  
gregation, und dort wurde längere Zeit darüber verhandelt, wem die Visita-  
tion des Konvikts, die der Bischof für sich in Anspruch nahm, zukomme.  
Endlich wurde unter dem 24. Juli 1698 resolviert, die Visitation des  
Konvikts solle dem Nuntius in Wien und dem Bischof von Augsburg  
anvertraut werden. In betreff der vom Ordinarius in Anspruch genommenen  
Rechte wurde die Entscheidung verschoben. In diesem Sinne gelangte am  
12. November 1698 ein Breve des Papstes Innocenz XII. zur Aus-  
fertigung. Dem Bischof, der sich in seinen Rechten gekränkt fühlte, wurde  
auf eine von ihm erhobene Beschwerde durch den Sekretär der Sacra Con-  
gregatio geantwortet, die Visitation habe sich bloß auf das päpstliche  
Alumnat zu erstrecken. So wurde es dann 1699 thatsächlich gehalten<sup>1</sup>.

Seitdem findet sich in den Akten keine Angabe mehr, daß die Bischöfe  
von Augsburg den Versuch gemacht hätten, das Konvikt zu visitieren<sup>2</sup>. Das  
formale Recht hatte gesiegt und die Jesuiten waren zufriedengestellt worden.  
In den Bischöfen blieb aber doch ein Stachel zurück, denn sie mußten es  
unangenehm empfinden, daß sie in ihrem eigenen Gebiete nicht Herren waren  
und „ein Staat im Staate“ sich etablierte. Begreiflich wird es darum auch,  
daß, wie sich später zeigen wird, im Laufe des 18. Jahrhunderts zeitweilig  
der Plan auftauchen konnte, das Diözesanseminar aus dem Konvikt zu  
transferieren, und daß das unter Bischof Joseph errichtete Priesterseminar  
nicht nach Dillingen, sondern nach Pfaffenhausen kam.

Eine dritte Kontroverse entstand unter Bischof Alexander Sigmund  
wegen der Besetzung der Professur für Zivilrecht<sup>3</sup>. Den äußeren  
Anlaß dazu bot die Äußerung des im Januar 1695 von Dillingen ab-  
gehenden Professors Dr. Aloys Mezger, er sei nicht dem Fürstbischof, sondern  
der Universität verpflichtet, welcher er Treue geschworen (S. 122). Der

<sup>1</sup> Vgl. Hausmann, Geschichte des päpstlichen Alumnats in Dillingen S. 99.  
Der Nuntius beteiligte sich an der Visitation nicht persönlich, sondern subdelegierte  
den Dompropst von Augsburg.

<sup>2</sup> Der mehrerwähnte Aufsatz schließt mit den Worten: Hic iubet iam Plato  
quiescere, quia interea nihil amplius actum est a Ser<sup>mo</sup> Principe intra Convictum  
ratione visitationis.

<sup>3</sup> Die folgende Darstellung stützt sich, wo nichts anderes bemerkt wird, auf die  
Act. Univ. II, 684 sqq. Es ist dort wie anderswo von einer peculiaris Historia  
die Rede, worin die Kontroverse, soweit sie sich 1695—1697 abspielte, ausführlich  
behandelt wird. Leider hat sich dieselbe nicht erhalten.

tiefere Grund lag aber in dem zu jener Zeit auf seiten des Bischofs und seiner Regierung hervortretenden Bestreben der Machterweiterung gegenüber der Universität. Dies zeigte sich klar, als der Rektor, von seinem Rechte Gebrauch machend, in der Person des Philipp Moraß dem Fürstbischof einen neuen Professor präsentierte. Der Bischof bestätigte den Präsentierten zunächst nicht, sondern wandte sich in der Angelegenheit an das Domkapitel, wie wir aus der früher schon erwähnten Relation des domkapitelischen Syndikus Bally<sup>1</sup> erfahren. Dieser bemerkt, der Fürstbischof glaubte in der von seinem Vorgänger Heinrich von Knöringen dem Rektor bei der Errichtung der Professur eingeräumten Befugnis, 1. den Professor des Zivilrechts zu ernennen und zu amobieren, sowie 2. in dem weiteren Umstand, daß dieser Professor unmittelbar dem Rektor und Gubernator unterworfen sei und ersterem das iuramentum fidelitatis zu leisten habe, eine Verletzung seiner Rechte sehen zu müssen, und verlangte vom Domkapitel hierüber ein Gutachten. Dieses stellte sich auf die Seite des Bischofs und beantragte unter dem 16. März 1695, den Rektor mit seiner Präsentation abzuweisen. Zur Begründung wurde vornehmlich auf die dem Bischof nach der Foundation von 1606 gegenüber der Universität zustehende höchste Jurisdiktion hingewiesen, sowie weiter darauf, daß die Errichtung der Professur für Zivilrecht durch Heinrich von Knöringen ohne Kapitularconsens stattgefunden habe, und daß darum die von ihm den Rektoren bewilligten KonzeSSIONen für seine Nachfolger unpräjudizierbar seien. Im Sinne dieses Gutachtens erließ der Fürstbischof zu Anfang Mai an den Rektor ein Dekret. Der vorgeschlagene Professor wird zwar acceptiert, jedoch nach dem eigenen freien Ermessen des Fürstbischofs (*sed suo arbitrio*), und zugleich behält sich derselbe sowohl für seine Person wie für seine Nachfolger die Aufstellung und Entfernung des Professors der Institutionen vor.

Da die Jesuiten auf das ihnen feierlich garantierte und bisher ohne Anstand geübte Recht nicht verzichten wollten, suchten sie dasselbe durch das schriftliche Wort wie durch persönliche Vorstellungen beim Bischof und seinen höchsten Beamten zu verteidigen und zu retten. Von ersterem wurde der Provinzial, der mit dem Rektor um Audienz nachgesucht hatte, kurz abgefertigt<sup>2</sup> und an den Präsidenten des Hofrats gewiesen, und ein noch unfreundlicherer Empfang wurde dem Rektor bei einer späteren Gelegenheit zu teil<sup>3</sup>. Am 13. Juli (1695) endlich wurde der Rektor mit dem Kanzler in die Residenz gerufen, wo der neue Professor Dr. Moraß in ihrer Gegenwart,

<sup>1</sup> Kr.-Arch. Neuburg H 153 (f. S. 92).

<sup>2</sup> *Paucis expeditus est. Act. Univ. II, 691 (25. April 1695).*

<sup>3</sup> *Non admissus est R. P. Rector, nisi post prandium, sic exceptus a Principe, ut durius inhumaniusque vix posset. Act. Univ. II, 695 (9. Juni 1695).*

sowie im Beisein des Hofkanzlers und der in Dillingen anwesenden Räte, nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses den Treueid schwor, dessen Formel der Fürstbischof vorgegeschrieben hatte. Darin verpflichtete sich der Professor vor allem dem Bischof und dann dem Rektor. Dem ersteren gelobte er *fidelitatem et subiectionem*, dem letzteren *reverentiam et observantiam*<sup>1</sup>.

Was die Jesuiten zur Verteidigung ihres bisher geübten Rechtes beigebracht, läßt sich leider nicht aktenmäßig ermitteln, da weder die schon erwähnte *peculiaris Historia* dieser ganzen Kontroverse noch auch die vom Kanzler der Universität verfaßte und dem Bischof überreichte „Apologie“ sich vorfindet. Die Jesuiten fügten sich indes ins Unvermeidliche in der Hoffnung auf bessere Zeiten<sup>2</sup>. In der nächsten Zeit scheint sich aber nichts geändert zu haben; denn die Ernennung der Professoren Aiblinger (1697) und Städele (1700) wird berichtet, ohne daß der Präsentation durch den Rektor Erwähnung geschieht. Es wird nur gesagt, daß sie den Treueid nach der neuen, von Alexander Sigmund vorgegeschriebenen Formel abgelegt<sup>3</sup>.

Eine Zeitlang ruhte die ganze Angelegenheit. Sie kam aber wieder in Fluß, als man auf seiten des Bischofs mit dem Plane umging, einen zweiten Professor für Zivilrecht anzustellen. Dieser Plan scheint 1729 oder 1730 hervorgetreten zu sein, zugleich mit dem Vorhaben, an der Universität noch andere, die Reform des Unterrichtes betreffende Änderungen vorzunehmen. Allein auf Verwendung des Kurfürsten von Pfalz-Neuburg, des Bruders des Fürstbischofs von Augsburg, an welchen die Jesuiten sich wendeten, unterblieben die Reformen: *hinc omnia in statu antiquo mansere*<sup>4</sup>. Das dauerte aber nicht lange; denn schon im folgenden Jahre erneuerten die Gegner der Jesuiten ihre Anstrengungen beim Hofe. Von diesem erging denn auch an den Rektor unter dem 20. August 1731 ein

<sup>1</sup> Die Formel findet sich *Direct. Acad.* p. 223.

<sup>2</sup> In derselben Zeit spielte noch eine andere, später zu behandelnde Kontroverse betreffs der akademischen Jurisdiktion, die dem Rektor zum guten Teile genommen und dem Subernator übertragen wurde. Der Stimmung, in welcher damals die Jesuiten sich befanden, giebt die *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1695* in bezeichnender Weise Ausdruck. Nachdem dort zuerst die in jenem Jahre eingetretene *imminutio iurium* erwähnt worden, heißt es weiter: *Iuvat interea incumbentem innocuis cervicibus procellam in serenitatis omen convertere, et post tristiorem hyemem fructus et soles sperare laetiores. Standum pro causa nostra et bono iuventutis publico fuit fortiter, et si in meliora incidissemus tempora, stetissemus quoque efficaciter. Cedendum est tempori, dum remediis locus fiat et varie exagitata aequitas toto denique loco consistat.* Bezüglich der akademischen Jurisdiktion trat bald eine bessere Wendung ein.

<sup>3</sup> *Act. Univ.* II, 727. 752.    <sup>4</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1730. Litt. ann. 1729.*

in scharfen Ausdrücken abgefaßtes Dekret gegen das Dillinger Rektorat<sup>1</sup>. Darin wird außer anderem das vom Rektor in Anspruch genommene Recht der Präsentation oder Nomination des Professors der Institutionen bestritten und dasselbe dem Fürstbischof allein zugeeignet, zugleich mit der unbedingten Gewalt, neue Professuren einzuführen und mit den geeigneten Männern zu besetzen, überhaupt die Universität zu reformieren u. s. w. Darauf reagierten die Jesuiten mit einer Gegenschrift und suchten ihr Recht aus der Fundation nachzuweisen. Ihre Bemühungen hatten Erfolg; es wurde nichts weiter ins Werk gesetzt. Nach dem Tode des Professors Städele, 1735, präsentierte der Rektor sogar ohne Anstand einen Nachfolger<sup>2</sup>.

Als dann nach dem 1737 erfolgten Hinscheiden des Fürstbischofs Alexander Sigmund der bisherige Koadjutor, Bischof Johann Franz von Konstanz, die Regierung der Diözese Augsburg übernahm, wurden 1738/39 an der Universität die geplanten Neuerungen durchgeführt und unter anderem auch in der Person des Gubernators Depra ein zweiter Professor für das weltliche Recht aufgestellt<sup>3</sup>. Diese Neuerung hatte freilich keinen langen Bestand. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieser zweite Professor vom Rektor präsentiert wurde. Ob die Präsentation des andern, später wieder einzigen Professors des Zivilrechts dem Rektor verblieb, läßt sich nicht mit voller Sicherheit behaupten. Es hat aber die bejahende Meinung viel Wahrscheinlichkeit für sich<sup>4</sup>.

### III. Abschnitt.

#### Die Privilegien.

Die Errektionsbulle des Papstes Julius III. vom Jahre 1551, bestätigt durch die Kaiser Karl V., Ferdinand I. und Ferdinand III., verleiht der Universität Dillingen eine Reihe von Privilegien, wie sie die Universitäten von Bologna und Paris sowie andere Hochschulen in Italien, Frankreich und Deutschland besitzen (S. 23)<sup>5</sup>. In den Genuß dieser Privilegien traten die Jesuiten 1563 durch die Übernahme der Universität und des mit ihr verbundenen Konvikts vom hl. Hieronymus. Kardinal Otto

<sup>1</sup> Neque hic annus caruit turbis ac molestiis ab adversariis nostris excitationis contra nos in aula rursus Augustana; ab hac enim missum est decretum aliquod ad P. Rectorem plenum gravibus expressionibus contra Rectorem Dillinganum. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1735.

<sup>3</sup> Ibid. ad ann. 1738. 1739.

<sup>4</sup> Der von Alexander Sigmund eingeführten Eidesformel für den Professor der Institutionen ist aus der Zeit nach 1736 die Bemerkung beigefügt: Nominatio Professoris Institutionum spectat ad R. P. Rectorem. Direct. Acad. p. 223.

<sup>5</sup> Vgl. des Verfassers Abhandlung „Die Privilegien der ehemaligen Universität Dillingen“ in: Jahresbericht des Hist. Ver. Dillingen VIII (1895), 1 ff.